

Karlsruher Entwurf  
zur Reform des  
Einkommensteuergesetzes

von

Paul Kirchhof, Klaus Althoefer,  
Hans-Wolfgang Arndt, Peter Bareis,  
Gottfried Eckmann, Reinhart Freudenberg,  
Meinert Hahnemann, Dieter Kopei,  
Friedbert Lang, Josef Lückhardt  
und Ernst Schutter

C.F.Müller Verlag  
Heidelberg

Heidelberger Forum  
Band 116

ISBN 3-8114-5018-2

## Vorwort

Das Einkommensteuerrecht ist mehr als andere Rechtsbereiche auf die wissenschaftliche Anregung und Kritik angewiesen. Seine Maßstäbe folgen Gerechtigkeitsideen des Rechtsdenkens, finden nur wenige Gesetzmäßigkeiten in der Wirklichkeit vor. Seine Rechtsfolgen, die Zahlungspflichten, sind so kompromissanfällig, als eine Geldsumme in DM teilbar ist. Seine Belastungswirkungen rufen die Interessenten zur Gegenwehr, die um eine Entlastung nicht nur für die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen, sondern für ein bestimmtes Klientel kämpfen. Zudem wird das Einkommensteuerrecht als Lenkungsinstrument genutzt, das nicht nur die Finanzkraft des Staates stärkt, sondern Lenkungsanreize überbringt und damit in den Sog steuerrechtsfremder Verwaltungsziele gerät.

Deshalb hat sich eine Gruppe von Steuerwissenschaftlern und Steuerpraktikern vorgenommen, einen einfachen und systematischen Entwurf eines Einkommenssteuergesetzes vorzulegen, in dem die rechtfertigenden Gründe für eine Steuerbelastung für Jedermann bewusst werden, die Belastungsprinzipien allgemein verständlich sind und die Einkommensteuer wieder zu ihrer Grundfunktion, die Stärkung des Staatsaushalts, zurückkehrt.

Karlsruhe, im Januar 2001

*Paul Kirchhof*

## Inhaltsverzeichnis

### *I. Gesetzestext*

- § 1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
- § 2 Gegenstand der Besteuerung
- § 3 Einkünfte
- § 4 Nicht der Besteuerung unterliegende Einnahmen
- § 5 Nicht abziehbare Ausgaben
- § 6 Ermittlungszeitraum
- § 7 Absetzung für Abnutzung
- § 8 Verlustabzug
- § 9 Nachgelagerte Besteuerung von Leistungen zur Zukunftssicherung
- § 10 Steuerlicher Jahresabschluss
- § 11 Ansatz des Erwerbsvermögens
- § 12 Bewertung des Erwerbsvermögens
- § 13 Einkunftsermittlung bei Veräußerungen
- § 14 Abzug von den Einkünften
- § 15 Erwerbsgemeinschaften
- § 16 Einkommensteuertarif
- § 17 Ausländische Einkünfte
- § 18 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht
- § 19 Entstehen und Tilgung der Einkommensteuer
- § 20 Einkommensteuer-Vorauszahlung
- § 21 Steuerabzug

### *II. Verordnungsermächtigungen*

### *III. Übergangsregelungen*

### *IV. Begründung (Allgemeiner Teil)*

### *V. Begründung (Besonderer Teil)*

### *VI. Finanzielle Auswirkungen*

1. Erläuterungen
2. Schätzungen der Mehr- und Mindereinnahmen aufgrund des Karlsruher Entwurfs (in Mio. DM)
3. Sonstige, im Grundsatz nicht auf Entscheidungen des Arbeitskreises beruhende Mindereinnahmen (Erhöhung des Kindergeldes zur vollen Abdeckung der Existenzminimums eines Kindes und Vollabzug von Zukunftssicherungsleistungen)

### *VII. Entstehung, Auftrag und Mitglieder des Karlsruher Arbeitskreises*

## I. Gesetzestext

### § 1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

(1) <sup>1</sup> Eine in Deutschland ansässige natürliche Person ist mit ihren weltweiten Einkünften in Deutschland einkommensteuerpflichtig (unbeschränkte Steuerpflicht). <sup>2</sup> In Deutschland ansässig ist eine natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) <sup>1</sup> Eine nicht in Deutschland ansässige natürliche Person ist mit ihren inländischen Einkünften in Deutschland einkommensteuerpflichtig (beschränkte Steuerpflicht). <sup>2</sup> Inländische Einkünfte sind alle Einkünfte, die aus einer im Inland genutzten oder verwerteten Erwerbsgrundlage erzielt werden.

### § 2 Gegenstand der Besteuerung

(1) <sup>1</sup> Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus erwerbswirtschaftlichem Handeln. <sup>2</sup> Erwerbswirtschaftliches Handeln ist jedes nachhaltige Verhalten, das geeignet ist, Überschüsse oder Gewinne zu erzielen.

(2) <sup>1</sup> Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unterliegen auch dann der Einkommensteuer, wenn sie nicht aus erwerbswirtschaftlichem Handeln erzielt werden. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Wertänderungen, soweit sie während der Nutzung eines Grundstücks zu eigenen Wohnzwecken eingetreten sind.

### § 3 Einkünfte

(1) Einkünfte sind Erwerbseinnahmen abzüglich Erwerbsausgaben.

(2) <sup>1</sup> Erwerbseinnahmen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch erwerbswirtschaftliches Handeln veranlasst sind. <sup>2</sup> Als Erwerbseinnahmen gelten auch Entnahmen aus dem Erwerbsvermögen. <sup>3</sup> Erwerbsausgaben sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert, die durch erwerbswirtschaftliches Handeln veranlasst sind. <sup>4</sup> Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben, die nicht in Geld bestehen, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen.

(3) <sup>1</sup> Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen, bemessen sich die Einkünfte insoweit nach dem Gewinn. <sup>2</sup> Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Wert (§ 12) des zu bilanzierenden Erwerbsvermögens (Eigenkapital) am Schluss des Geschäftsjahres und dem Wert des zu bilanzierenden Erwerbsvermögens am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen, die der Steuerpflichtige diesem Erwerbsvermögen entzieht, und vermindert um den Wert der Einlagen, die der Steuerpflichtige diesem Erwerbsvermögen zuführt.

(4) Erwerbsvermögen sind Güter, die erwerbswirtschaftlichem Handeln dienen (Erwerbsgüter).

### § 4 Nicht der Besteuerung unterliegende Einnahmen

Keine Erwerbseinnahmen sind

1. staatliche Sozialleistungen,
2. Leistungen aus
  - a) einer Krankenversicherung und einer Unfallversicherung, soweit sie nicht als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt werden,
  - b) einer Pflegeversicherung,
  - c) der Weitergabe von Einnahmen aus einer Pflegeversicherung, soweit die Pflegeleistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht und sie unmittelbar oder mittelbar an diese Personen gezahlt werden.

## **§ 5 Nicht abziehbare Ausgaben**

(1) Nicht abziehbar sind

1. Aufwendungen zur Lebensführung,
2. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind,
3. Beiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen,
4. Geldstrafen, Geldbußen und vergleichbare Sanktionszahlungen,
5. geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch strafbar sind,
6. die Steuern vom Einkommen und die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind.

(2) Berühren Erwerbsausgaben die Lebensführung, sind sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nur begrenzt abziehbar.

## **§ 6 Ermittlungszeitraum**

(1) Die Einkünfte sind für das Kalenderjahr zu ermitteln.

(2)<sup>1</sup> Der Gewinn ist für den Zeitraum zu ermitteln, für den Abschlüsse erstellt werden (Geschäftsjahr).<sup>2</sup> Der Gewinn wird in dem Kalenderjahr erfasst, in dem das Geschäftsjahr endet.

(3)<sup>1</sup> Erwerbseinnahmen werden in dem Kalenderjahr erfasst, in dem sie zufließen.<sup>2</sup> Erwerbsausgaben werden in dem Kalenderjahr erfasst, in dem sie abfließen.

(4) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Erwerbsgüter sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung, Zerstörung oder Beseitigung zu erfassen.

## **§ 7 Absetzung für Abnutzung**

(1)<sup>1</sup> Bei Erwerbsgütern, die erfahrungsgemäß länger als ein Jahr genutzt werden, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichen Jahresbeträgen auf die gewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Absetzung für Abnutzung).<sup>2</sup> § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Nutzungsdauer eines Gebäudes gelten 50 Jahre, sofern der Steuerpflichtige keine kürzere Nutzungsdauer nachweist.

(3) Als Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts gelten 15 Jahre, eines Praxiswerts 5 Jahre.

(4) Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung sind zulässig.

## **§ 8 Verlustabzug**

Ergeben sich bei der Veranlagung negative Einkünfte (Verlust), so sind diese im folgenden und danach in weiteren vier Veranlagungszeiträumen bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

## **§ 9 Nachgelagerte Besteuerung von Leistungen zur Zukunftssicherung**

(1)<sup>1</sup> Beiträge des Steuerpflichtigen für seine Zukunftssicherung gelten als Erwerbsausgaben, wenn sie einen Anspruch gegen einen privaten inländischen Versorgungsträger oder gegen einen gesetzlichen Versorgungsträger auf lebenslängliche Versorgung frühestens ab seinem 60. Lebensjahr, bei Invalidität oder Arbeitslosigkeit oder eine entsprechende Versorgung seines hinterbliebenen Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Kinder begründen.<sup>2</sup> Diese Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sein.

(2) Zusagen oder Beiträge des Arbeitgebers zu einer Absatz 1 entsprechenden Zukunftssicherung des Arbeitnehmers gelten nicht als Erwerbseinnahmen.

(3) Einnahmen aus der Zukunftssicherung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind Erwerbseinnahmen.

## **§ 10 Steuerlicher Jahresabschluss**

<sup>1</sup> Steuerpflichtige, die aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, haben auf dieser Grundlage Abschlüsse für steuerliche Zwecke zu erstellen. <sup>2</sup> Für den Schluss des Geschäftsjahres ist das Erwerbsvermögen anzusetzen, das sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt, soweit in den §§ 11, 12 nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 11 Ansatz des Erwerbsvermögens**

- (1) Beim Erwerbsvermögen i. S. von § 10 ist ein erworbener Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen.
- (2) Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nicht gebildet werden.
- (3) Rückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

## **§ 12 Bewertung des Erwerbsvermögens**

(1) <sup>1</sup> Erwerbsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 DM übersteigen, die der Abnutzung unterliegen und erfahrungsgemäß länger als ein Jahr genutzt werden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem nach Absatz 2 an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, zu bewerten. <sup>2</sup> Andere Erwerbsgüter sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem nach Absatz 2 an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzungen nach § 7, zu bewerten. <sup>3</sup> Zu den Anschaffungskosten gehört auch die gezahlte Erbschaftsteuer.

(2) <sup>1</sup> Entnahmen aus dem Erwerbsvermögen und Einlagen in das Erwerbsvermögen sind mit dem Verkehrswert zu bewerten. <sup>2</sup> Entnahmen und Einlagen von Erwerbsgütern aus einem Teilbereich in einen anderen Teilbereich des Erwerbsvermögens des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers sind mit dem Buchwert zu bewerten.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die zur Ermittlung des Gewinns bei den zur Führung von Büchern verpflichteten Steuerpflichtigen anzusetzen sind, gilt ergänzend Folgendes:

1. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag voraussichtlich noch mindestens ein Jahr beträgt, sind abzuzinsen. Der Zinssatz beträgt 6 v.H.
2. Als Herstellungskosten sind ausschließlich die Materialeinzelkosten, die Fertigungseinzelkosten und die Sondereinzelkosten der Fertigung zu aktivieren. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.
3. Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen sind mit den Einzelkosten zu bewerten.

## **§ 13 Einkunftsermittlung bei Veräußerungen**

(1) Einkünfte aus der Veräußerung von Erwerbsgütern oder von Gütern gemäß § 2 Abs. 2 sind der Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Veräußerungskosten sowie der laufenden Kosten, soweit sie bisher bei der Ermittlung der Einkünfte nicht als Erwerbsausgaben abgezogen worden sind, zuzüglich der Absetzungen für Abnutzung, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind.

(2) Einkünfte aus der Entnahme eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes aus dem Erwerbsvermögen sind in dem Jahr anzusetzen, in dem das entnommene Wirtschaftsgut veräußert wird.

## **§ 14 Abzug von den Einkünften**

Der Steuerpflichtige kann zur Ermittlung seines Einkommens von den Einkünften abziehen:

1. einen Grundfreibetrag von 16.000 DM, soweit für den Steuerpflichtigen kein Anspruch auf Kindergeld besteht;
2. Zahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bei einem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 30.000 DM, im Übrigen bis zum Grundfreibetrag (Nr. 1) von 16.000 DM; die Zahlungen sind beim Unterhaltsberechtigten zu versteuern. Dies gilt nicht für Unterhaltsleistungen an Personen, soweit ein Anspruch auf Kindergeld besteht;
3. gezahlte Kirchensteuer;
4. Zuwendungen an eine Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 51–68 AO verfolgt, bis zur Höhe von 10 v.H. der Einkünfte.

### § 15 Erwerbsgemeinschaften

(1) <sup>1</sup> Ehegatten, die im Veranlagungszeitraum verheiratet sind oder gewesen sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i. S. des § 1 Abs. 1 sind, werden gemeinsam veranlagt; ihre Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben werden zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt. <sup>2</sup> Die tarifliche Einkommensteuer beträgt das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (Splitting-Verfahren). <sup>3</sup> Das Splitting-Verfahren findet auch auf Ehegatten Anwendung, die im Gebiet der Europäischen Union ihren Wohnsitz haben und deren Einkünfte zu mindestens 90 v.H. in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

(2) Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten diese Veranlagung wählt; jedem Ehegatten sind dann die von ihm bezogenen Erwerbseinnahmen, die von ihm erbrachten Erwerbsausgaben und die Abzüge nach § 14 zuzurechnen.

(3) Soweit sich Personen zu gemeinsamem erwerbswirtschaftlichen Handeln zusammenschließen, werden ihre Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben einheitlich und gesondert festgestellt und dann je nach Vertrag und tatsächlichem Vollzug dem einzelnen Beteiligten individuell zugerechnet.

### § 16 Einkommensteuertarif

(1) Das Einkommen nach Abzug der Beträge des § 14 ist Maßstab für die Einkommensteuer.

(2) <sup>1</sup> Für die erste DM des über die Abzugsbeträge hinausgehenden Einkommens beträgt die Einkommensteuer 15 Pfennige, der Grenzsteuersatz somit 15 v.H. <sup>2</sup> Dieser Satz erhöht sich stetig mit dem Einkommen bis auf 35 v.H. <sup>3</sup> Die gesamte Erhöhung von 15 v.H. um 20 Prozentpunkte auf 35 v.H. verteilt sich auf einen Einkommensbereich von 54.000 DM. <sup>4</sup> Der Grenzsteuersatz erhöht sich deshalb bei jeder zusätzlichen DM gegenüber der vorherigen DM um einen zweitausendsiebenhundertstel Pfennig. <sup>5</sup> Bei Einkommen über 54.000 DM beträgt die Einkommensteuer gleichbleibend für jede zusätzliche DM 35 Pfennige, der Grenzsteuersatz somit unverändert 35 v.H.

(3) <sup>1</sup> Der Einkommensteuerbetrag ist vorbehaltlich des § 17 nach folgenden Formeln jeweils in Deutsche Mark zu ermitteln:

1. für Einkommen bis 54.000 Deutsche Mark:

$$(1,851851 \times t + 150) \times t.$$

2. für Einkommen ab 54.001 Deutsche Mark

$$0,35 \times e - 5.400.$$

<sup>2</sup>, t' ist ein Tausendstel des Einkommens; ,e' ist das Einkommen.

(4) Die Berechnungen nach Absatz 3 sind wie folgt vorzunehmen:

1. für Einkommen bis 54.000 Deutsche Mark:

Teile das Einkommen durch tausend. Multipliziere diese Zahl mit 1,851851. Addiere dazu 150. Multipliziere dieses Ergebnis mit dem durch tausend geteilten Einkommen;



2. für Einkommen ab 54.001 Deutsche Mark: Multipliziere das Einkommen mit 0,35 und ziehe vom Ergebnis 5.400 ab.

## **§ 17 Ausländische Einkünfte**

(1) <sup>1</sup>Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ist die ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, wenn die ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht und soweit die deutsche Einkommensteuer anteilig auf die bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt. <sup>2</sup>Die festgesetzte Einkommensteuer ist dabei im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zu den gesamten Einkünften aufzuteilen.

(2) Statt der Anrechnung nach Absatz 1 ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

(3) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Veranlagungszeitraum ausländische Einkünfte bezogen, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, so ist auf das nach § 16 zu versteuernde Einkommen der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn dieses Einkommen um die ausländischen Einkünfte erhöht oder vermindert wird.

(4) Ausländische Einkünfte i. S. von Absätze 1 bis 3 sind alle Einkünfte, die nicht aus einer im Inland genutzten oder verwerteten Erwerbsgrundlage erzielt werden.

## **§ 18 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht**

<sup>1</sup> Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup> Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum bis zum 30.09. des folgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

<sup>3</sup>Bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten (§ 15 Abs. 1) ist eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. <sup>4</sup>Die Einkommensteuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben, bei gemeinsamer Veranlagung von beiden Ehegatten.

## **§ 19 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer**

(1) Die Einkommensteuer entsteht außer in den Fällen des § 21 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug (§ 21) erhobene Einkommensteuer.

(3) <sup>1</sup> Soweit nach Anwendung des Absatzes 2 eine Steuerschuld verbleibt, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). <sup>2</sup> Ergibt sich nach der Anwendung des Absatzes 2 ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt. <sup>3</sup> Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

## **§ 20 Einkommensteuer-Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup> Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. <sup>2</sup> Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht abweichend von § 19 Abs. 1 jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 1.000 DM im Kalenderjahr betragen.

(3) <sup>1</sup> Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. <sup>2</sup> Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der in § 19 Abs. 2 genannten Beträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat. <sup>3</sup> Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; bei

einer Erhöhung gilt dies nur, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 10.000 DM beträgt. <sup>4</sup>Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

## **§ 21 Steuerabzug**

(1) Soweit Erwerbseinnahmen Arbeitslohn oder Kapitalertrag sind, wird die Einkommensteuer unabhängig von einer späteren Veranlagung durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder durch Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben.

(2) <sup>1</sup>Soweit beschränkt Steuerpflichtigen Vergütungen

1. für die Ausübung oder Verwertung einer schriftstellerischen, berichtenden, künstlerischen, sportlichen oder artistischen Tätigkeit oder
2. für die Nutzung oder Überlassung von beweglichen Sachen, Rechten, Erfahrungen, Kenntnissen oder Fertigkeiten,
3. für die Überwachung der Geschäftsführung von inländischen Körperschaften i. S. von § 1 Abs. 1 KStG

gezahlt werden, wird die Einkommensteuer, soweit kein Steuerabzug nach Absatz 1 vorgenommen wird, durch Steuerabzug von der Vergütung (Vergütungsteuer) erhoben. <sup>2</sup>Insoweit gilt die Einkommensteuer durch den Steuerabzug als abgegolten.

(3) Die Abzugsteuern entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die Erwerbseinnahmen dem Steuerpflichtigen zufließen.

(4) <sup>1</sup>Der Steuerabzug umfasst die Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Steuer beim Finanzamt. <sup>2</sup>Zum Steuerabzug verpflichtet ist

1. bei der Lohnsteuer der inländische Arbeitgeber und, soweit Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Dienstleistung im Inland überlassen werden, auch der ausländische Arbeitgeber;
2. bei der Kapitalertragsteuer der inländische Schuldner des Kapitalertrags;
3. bei der Vergütungsteuer der inländische erwerbswirtschaftlich tätige Schuldner der Vergütung.

(5) <sup>1</sup>Die Höhe der Lohnsteuer bemisst sich anteilig nach der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer, gemessen am voraussichtlichen jährlichen Arbeitslohn bei dem Arbeitgeber. <sup>2</sup>Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 v.H. des jeweiligen Kapitalertrags, die Vergütungsteuer 25 v.H. der jeweiligen Vergütung.

(6) Ist der Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen worden, haftet der zum Steuerabzug Verpflichtete für die Abzugsbeträge.

(7) Die Gemeinden haben den unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte auszustellen und zu übermitteln.

## II. Verordnungsermächtigungen

Das Gesetz muss folgende Verordnungsermächtigungen enthalten:

### zu § 1 Abs. 1:

Nähere Bestimmung des Inlands i. S. von § 1 (insbesondere Festlandsockel).

### zu § 3:

Zugehörigkeit der Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu den steuerpflichtigen Erwerbseinnahmen des Arbeitnehmers. Für Beamte, denen der Dienstherr eine Beihilfe im Krankheits- oder Pflegefall gewährt, werden fiktive Beiträge besteuert. Dazu bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

### zu § 4:

- Die einzelnen staatlichen Sozialleistungen.
- Einnahmen, die aus Vereinfachungsgründen unversteuert bleiben sollen (Überlassung typischer Berufskleidung, Trinkgelder usw.).

### zu § 5:

- Umfang der nach Nr. 6 nicht abzugsfähigen Steuern (einschließlich Nebenleistungen).
- Typisierung der gemischten Aufwendungen nach Absatz 2.

### zu § 7:

Die Zugehörigkeit der Vorsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung sie entfallen.

### zu § 18:

Betragsmäßige Festlegung, bis zu welcher Höhe der Einkünfte eine Steuererklärung nicht abgegeben werden muss.

### zu § 21:

Einzelheiten bei den Abzugsteuern:

- zum Umfang der dem Steuerabzug unterliegenden Erwerbseinnahmen (Absätze 1 und 2);
- über die Steuerabzugspflicht einer den Kapitalertrag auszahlenden Stelle (Absatz 4); dabei kann die Pflicht zum Steuerabzug vom inländischen oder ausländischen Kapitalertrag auch der den Kapitalertrag auszahlenden Stelle auferlegt werden, soweit es sich um ein inländisches Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt; außerdem erfolgt eine Beschränkung der Abzugsverpflichtung auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute;
- über das Recht des Finanzamts, bei Einkünften, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und von denen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, eine Pflicht zum Steuerabzug anzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist;
- zur Einzelberechnung der jeweiligen Abzugsteuer (Absatz 5);
- über eine die Einkommensteuer abgeltende pauschale Lohnsteuer für sonstige Bezüge, bei Teilzeitbeschäftigten und bei Nacherhebung von Lohnsteuer in Haftungsfällen;

- zur Durchführung des Abzugsverfahrens, insbesondere zum Steuerabzug, zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten und zur Eintragung von Freibeträgen auf ihnen für Erwerbsausgaben ab einem bestimmten Betrag, zu Auskunftsrechten sowie zu Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten.

### III. Übergangsregelungen

Der Arbeitskreis hält es aus Gründen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutzes für geboten, für die Anwendung folgender Vorschriften Übergangsregelungen vorzusehen:

1. Die generelle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Immobilien und Kapitalanlagen darf nur Wertsteigerungen erfassen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. Für die Ermittlung der Verkehrswerte könnten die erbschaftsteuerlichen Bewertungsgrundsätze entsprechend angewandt werden, wobei es dem Steuerpflichtigen freigestellt werden müsste, einen höheren Verkehrswert nachzuweisen.
2. Mehreinkünfte, die sich aus der erstmaligen Anwendung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften in den § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3 ergeben, sind gleichmäßig auf die folgenden drei bis fünf Veranlagungsjahre zu verteilen.
3. Die nachgelagerte Besteuerung darf nur diejenigen Einnahmen im Alter steuerlich erfassen, denen steuerfreie Beiträge gegenüberstehen.

Renten öffentlicher Versorgungsträger sollten im ersten Jahr mit ca. 70 v.H. besteuert werden, da die Beiträge hierfür etwa in diesem Umfang steuerlich abzugsfähig waren (Arbeitgeberanteil steuerfrei, Arbeitnehmeranteil teilweise als Sonderausgabe abzugsfähig).

Die volle nachgelagerte Besteuerung könnte durch jährliche Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils um z. B. 5 v.H. erreicht werden.

Bei privaten Versorgungsträgern wird die nachgelagerte Besteuerung erstmals für Neuabschlüsse nach Inkrafttreten des Gesetzes angewendet.

## IV. Begründung (Allgemeiner Teil)

### Notwendigkeit einer Reform

#### I.

Das deutsche Einkommensteuergesetz baut auf einsichtige und erprobte Prinzipien. Es besteuert die Einnahmen, die der Steuerpflichtige im Rahmen der von der Rechtsgemeinschaft bereitgestellten ökonomischen und rechtlichen Erwerbsbedingungen erzielen konnte. Von diesen Markteinnahmen werden die erwerbssichernden Aufwendungen abgezogen, mit denen der Steuerpflichtige die Grundlage seines gegenwärtigen und zukünftigen Erwerbs sichert und auch stetige Steuerquellen des Staates bereitstellt. Sodann wird die Bemessungsgrundlage um den existenznotwendigen Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie gemindert, weil der Erwerbende sein Einkommen zunächst für den notwendigen Unterhalt benötigt, außerdem dem Staat dadurch Sozialleistungen erspart werden. Schließlich erlaubt das Gesetz einen beschränkten Abzug der gemeinnützigen Spenden, bei denen der Steuerpflichtige sein Einkommen zur Finanzierung von Gemeinwohlaufgaben einsetzt.

Allerdings sind diese Belastungsprinzipien gegenwärtig durch eine Vielzahl von Interventionstatbeständen, Steuersubventionen und gesetzlichen Formulierungsmängeln durchbrochen. Der die individuelle Steuer in der jeweiligen Höhe rechtfertigende Belastungsgrund ist aus dem Einkommensteuergesetz kaum noch ersichtlich, für den Bürger nicht mehr verständlich, für den Planer kaum noch voraussehbar. Die Regeltatbestände sind hinter so vielen Ausnahmen, Privilegien und Gestaltungsvorbehalten verborgen, dass der Pflichtige kaum noch in der Überzeugung zahlt, wegen seines Markteinkommens den Staat angemessen mitfinanzieren zu müssen, sondern seine Steuerschuld eher in der Vorstellung begleicht, er sei nicht hinreichend gestaltungsgewandt gewesen. Die Einkommensteuer scheint dem Staat nicht mehr eine angemessene Teilhabe am Erwerbserfolg privaten Wirtschaftens zu vermitteln, sondern zu einer für den Steuerpflichtigen vermeidbaren Last geworden zu sein, die nur der rechtlich Unbeholfene in Höhe der Regelbelastung trägt.

Trotz dieser Widersprüchlichkeit und Unverständlichkeit baut das Einkommensteuerrecht auf die persönliche Steuererklärung, die der Steuerpflichtige in voller – strafbewehrter – Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seiner Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgeben muss. Zur Erfüllung dieser Rechtspflicht ist er jedoch gegenwärtig kaum noch in der Lage. Auch wenn er steuerlich beraten ist, kann er allenfalls die sorgfältige Auswahl seines Beraters, nicht aber die Richtigkeit von dessen Erklärungsvorschlag gewährleisten.

Deshalb ist eine grundlegende Reform des Einkommensteuergesetzes geboten, die dieses Gesetz von allen Lenkungs-, Interventions- und Verfremdungstatbeständen befreit und das einsichtige herkömmliche Belastungsprinzip der Einkommensteuer wieder uneingeschränkt verbindlich macht: Steuerbar sind die Markteinnahmen abzüglich der erwerbssichernden Ausgaben, der existenzsichernden Ausgaben und – der Höhe nach begrenzt – der gemeinnützigen Spenden.

#### II.

Die vorgeschlagene Reform setzt sich deshalb zunächst zum Ziel, das Einkommensteuergesetz wieder auf seine Regeltatbestände zurückzuführen und insbesondere auf Steuersubventionen zu verzichten. Lenkungstatbestände sind aus verschiedenen Gründen gerade im Einkommensteuerrecht fragwürdig:

- Sie drängen den Steuerpflichtigen durch die Androhung von Sonderbelastungen oder das Angebot von Steuerentlastungen in Verhaltensweisen, die er allein aus ökonomischer Vernunft so nicht wählen würde. Das Einkommensteuergesetz ist deswegen so zu reformieren, dass es dem Steuerpflichtigen die Freiheit zur ökonomischen Vernunft zurückgibt.

- Die Verwirklichung eines staatlichen Verwaltungsprogramms, etwa des Umweltschutzes, verliert durch das Mittel der Steuerlenkung an Verlässlichkeit, weil der Steuerpflichtige sich durch Steuerzahlung von der Verwaltungspflicht „freikaufen“, der steuerlich überbrachte Lenkungsanreiz also scheitern kann. Lenkungssteuern sind deswegen nur dann geeignete Verwaltungsmittel, wenn ein Verfehlen des Verwaltungszwecks hingenommen werden kann.
- Die Lenkungssteuern durchbrechen die in den Regeltatbeständen verwirklichte Belastungsgleichheit – die Besteuerung nach dem erzielten Einkommen –. Sie sind deshalb als gesetzlich bewusst hergestellte Ungleichheit besonders rechtfertigungsbedürftig. Dies gilt umso mehr, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug von der Bemessungsgrundlage gestattet wird, so dass im Rahmen der progressiven Einkommensteuer der gut Verdienende eine hohe Subvention, der gering Verdienende eine geringe Subvention erhält. Zudem erreicht der steuerlich überbrachte Lenkungsanreiz den Minderbemittelten i.d.R. nicht, während der gut Verdienende sich durch Zahlung die Freiheit erhalten kann, den steuerlichen Lenkungsanreiz zu missachten.
- Außerdem begründet die Lenkungssteuer einen systemimmanenten Widerspruch, wenn sie gleichzeitig durch Steuerentlastung die Vermeidung bestimmter, z.B. umweltschädlicher, Verhaltensweisen anregt, zugleich aber gleichbleibende oder möglichst steigende Erträge aus der Einkommensteuer sichern will. Der Umweltminister wird hier auf eine größtmögliche Schonung der Umwelt, also auf verminderte Erträge aus der Einkommensteuer hinwirken, der Finanzminister hingegen auf zumindest gleichbleibende Erträge, deswegen auf eine stetige Umweltbelastung. Die Gegenläufigkeit derartiger Motive organisiert eine institutionelle Befangenheit im Handeln der öffentlichen Hand und wird vom Bürger als widersprüchliche, also gleichheitswidrige Verhaltensanweisung empfunden.
- Die Steuersubvention im Einkommensteuerrecht ist in ihrer Vielfältigkeit kaum noch durchschaubar, Parlament und Öffentlichkeit kennen das Gesamtvolumen der Subventionen nicht und können sich über den Adressaten nicht vergewissern. Die Erreichung des Subventionszwecks wird kaum noch in einem förmlichen Verwaltungsverfahren geprüft, während über die Leistungssubvention jedes Haushaltsjahr erneut vom Parlament entschieden werden muss. Der Subventionsempfänger „bedient sich selbst“ durch Erfüllung des Entlastungstatbestandes; das Gesamtvolumen der Subventionsaufwendungen ist niemandem bekannt. Die Öffentlichkeit missversteht sehr bald Steuersubventionen als Steuerschlupflöcher.
- Bietet der Bundesgesetzgeber Verschonungssubventionen für die Einkommensteuer an, deren Ertrag zum Teil den Ländern und Gemeinden zusteht, so gewährt er Subventionen zu Lasten fremder Kassen. Wählte er die Leistungssubvention, müsste er das Subventionsprogramm in voller Höhe aus Bundesmitteln finanzieren. Entscheidet er sich hingegen für die einkommensteuerliche Verschonungssubvention, bestimmt er den Subventionsinhalt, zwingt aber die Länder und Gemeinden zu mehr als der hälftigen Mitfinanzierung. Zugleich verfremdet die Verschonungssubvention das bundesstaatliche Ertragszuteilungssystem und den Finanzausgleich: Das Aufkommen aus der Einkommensteuer steht grundsätzlich in voller Höhe den Ertragsberechtigten zu, die dann ihre Erträge auch für Leistungssubventionen verwenden mögen. Auch der Finanzausgleich stützt sich auf eine unzulängliche Bemessungsgrundlage, wenn Ausgleichsbeteiligte (hier: der Bund) vorab Regelsteuereinnahmen durch Steuerverschonung bereits verwendet haben.
- Der Anteil des Staates oder der Steuer am Bruttoinlandsprodukt wird verzerrt, wenn Steuersubventionen staatliche Mindereinnahmen vorspiegeln, obwohl der Staat durch tatbestandsbedingte Lenkung bereits über ein Regelsteueraufkommen vorab verfügt hat. Die Verflechtung zwischen staatlichen und privaten ökonomischen Handlungsprogrammen stört zudem das grundrechtliche Teilungsmodell von freiheitsverpflichtetem Staat und freiheitsberechtigter Gesellschaft: Aus der Trennung von Staatlichkeit und Privatwirtschaft wird ein Mischsystem der Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft. Dadurch werden Verantwortlichkeiten verwischt, Rechtsmaßstäbe relativiert, Staat und Markt in der Gefahr wechselseitiger Befangenheit verflochten.

- Die Steuersubvention sprengt das individuelle Steuerrechtsverhältnis, das bei einer Regeleinkommensteuerbelastung lediglich zur Folge hat, dass der Steuerpflichtige einen bestimmten Steuerbetrag schuldet, im Übrigen aber in voller Eigentümerfreiheit über sein Einkommen disponieren kann. Demgegenüber binden Steuersubventionen weitgehend auch das Privatvermögen (das versteuerte Einkommen) des Steuerpflichtigen, das dieser im Rahmen des Steuersubventionsprogramms einsetzt, um den von ihm geschuldeten Regelsteuerbetrag zu vermindern. Dadurch geht die Eigentümerfreiheit über das Betriebs- und Privatvermögen der Steuerpflichtigen nach Steuern verloren.

Diese Lenkungs- und Anreiztatbestände beruhen nicht nur auf bewusst und kenntlich vom Gesetzgeber zugeleiteten Lenkungen, sondern auch auf der Unsystematik, der Widersprüchlichkeit und der Formulierungsschwäche des geltenden Einkommensteuerrechts. Die Unterscheidung der sieben Einkunftsarten veranlasst Belastungsunterschiede, die entsprechende Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen zur Folge haben. Rückstellungs- und Abschreibungsmöglichkeiten werden genutzt, um die Steuerschuld entgegen der Gleichheit in der Zeit zu stunden und aus der Stundung oft einen endgültigen Steuerverzicht werden zu lassen. Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen des Privatvermögens führt zu Gestaltungen, bei denen die Grenzen zwischen Vermögenssubstanz und Vermögensertrag zerfließen. Der Grundsatz der Individualbesteuerung wird in Mitunternehmensformen so akzentuiert, dass Aufwand und Ertrag, Gewinne und Verluste zur Gestaltungsgröße werden. Der Homo oeconomicus in Deutschland sieht sich gedrängt, sich in den Verlustzuweisungsgesellschaften nach Verlusten zu sehnen, in den Abschreibungsgesellschaften auf größtmöglichen Wertverzehr zu hoffen, in der juristischen Torheit einer doppelstöckigen GmbH & Co. KG Rechtsvergessenheit einzuüben, in der steuerlich veranlassten Fehlleitung von Einnahmen- und Ausgabenströmen Kapital stillzulegen. Diese Entwicklung ist durch einen kategorischen Schnitt zu stoppen. Auch ein reicher Staat wie Deutschland wird sich dieses Hinwirken auf die ökonomische und rechtliche Unvernunft auf Dauer nicht leisten können.

### III.

Wenn die Subventions- und Verfremdungstatbestände sowie die System- und Formulierungsmängel kategorisch beseitigt sind, wird die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer wesentlich erweitert, so dass der Steuertarif erheblich gesenkt werden kann. Der Reformvorschlag zielt auf eine rechnerische Haushaltsneutralität, die allerdings noch erhebliche Entlastungsreserven eröffnet, weil die verminderten Steuersätze die individuelle Erwerbsanstrengung und damit die allgemeine Prosperität anregen, insoweit also eine belebende Wirkung auf Produktivität, Arbeitsmarkt und Steuererträge ausüben.

Nach den bisherigen Schätzungen des Arbeitskreises wird das neue Einkommensteuergesetz dank erweiterter Bemessungsgrundlage mit einem Eingangssteuersatz von 15 v.H. und einem Spitzensteuersatz von 35 v.H. auskommen. Dabei hat er sich von der Erwägung leiten lassen, dass schon im geltenden Recht der Spitzensteuersatz bei rund 120.000 DM einsetzt, dass also aus der ursprünglichen Idee der bei überproportionaler Marktnutzung gerechtfertigten progressiven Steuerbelastung ein linearer Steuertarif mit sozialer Anfangskomponente geworden ist. Der Arbeitskreis nimmt diese Entwicklung unter der Voraussetzung auf, dass der Spitzensteuersatz bei 35 v.H. – mit fallender Tendenz in der Zukunft – verläuft, sich also der Abstand zwischen dem gegenwärtigen Anfangssteuersatz und dem zukünftigen Spitzensteuersatz immer mehr verringert.

### IV.

Die systematische Bereinigung der Grundtatbestände des Einkommensteuergesetzes dient der materiell gleichen Belastung aller Einkommensteuerpflichtigen und schafft dadurch die Grundlage, die allgemeine Steuerlast zu mäßigen. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere folgende Grundsatzüberlegungen:

- Die Einkünfte werden in einem einzigen Grundtatbestand erfasst, um die gleiche Belastung aller Einkünfte sicherzustellen. Der Verzicht auf die sieben Einkunftsarten vermeidet die bisher darin



angelegten Belastungsunterschiede, verhindert verfremdende Gestaltungen, erübrigt tatbestandliche Abgrenzungen.

- Die Leistungen zur Zukunftssicherung und die Altersbezüge werden neu geregelt. Grundsätzlich folgt der Entwurf der nachgelagerten Besteuerung: Beiträge zum Erwerb höchstpersönlicher, nicht vererblicher und nicht übertragbarer Versorgungsansprüche bleiben steuerfrei; demgegenüber werden die Versorgungsansprüche und insbesondere die Altersbezüge in der Phase der tatsächlichen Verfügbarkeit dieses Einkommens voll besteuert.
- Der Entwurf versteht die Ehe als Erwerbsgemeinschaft von Mann und Frau, in der die Erwerbseinnahmen jedem Ehegatten hälftig zugerechnet werden. Eltern und Kinder hingegen bilden eine Unterhaltsgemeinschaft, in der die Einkommensbestandteile, die Eltern ihren Kindern schulden, bei den Eltern nicht besteuert werden dürfen. Sofern allerdings – steuerfreie – Kindergeldzahlungen den tatsächlichen Bedarf der Kinder in einem typisierten Existenzminimum decken, besteht – aus steuerlicher Sicht – kein Anlass für eine weitere Berücksichtigung dieses bereits befriedigten Unterhaltsbedarfs auch im Steuerrecht. Der Arbeitskreis bewertet den gesamten Jahresunterhaltsbedarf eines Menschen – einschließlich des bisher in Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen erfassten Bedarfs eines Kindes und ohne Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern – mit 16.000 DM jährlich pro Person (vgl. Begründung zu § 14 Nr. 2, S. 44 f.).
- Der Arbeitskreis erwartet, dass die Erklärungspflichten des Einkommensteuerpflichtigen durch umfassende und wirksame Überprüfungsbefugnisse der Finanzbehörden bekräftigt werden. Insbesondere kann eine Lockerung des Bankgeheimnisses zur Durchführung der Besteuerung wesentlich zur gleichmäßigen Verteilung der Steuerlasten beitragen.

## V.

Der Arbeitskreis hat sich entschlossen, seine Überlegungen soweit zu Ende zu denken, dass sie in der Form eines Gesetzentwurfes vorgelegt werden können. Dabei hat er sich von dem Ziel leiten lassen, die Belastungsgründe der Einkommensteuer in einfacher und klarer Sprache zu definieren, sie aber nicht zu formal und wenig rechtstechnisch abzugrenzen, um die Anwendungspraxis immer wieder auf die rechtfertigenden Gründe der Besteuerung und ihrer Bemessung zurückzuführen. Je trennschärfer ein Einzeltatbestand gefasst wird, desto eher wird er von der Entwicklung des Wirtschaftslebens überholt und insbesondere durch steuerbewusste Sachverhaltsgestaltung in seinem gleichheitsrechtlichen Anspruch widerlegt.

Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes versucht, die gegenwärtige Diskussion um eine einfache, maßvolle und gerechte Einkommensteuer auf die herkömmlichen Grundprinzipien zurückzuführen. Dabei ist bewusst, dass der Übergang von einem in vielen Steuergestaltungen praktizierten Verwirrsystem zu einem einfachen und allgemein verständlichen Gerechtigkeitsystem schwierig ist und nicht selten Regelungen eines schonenden Übergangs erforderlich macht. Ebenso wird in der Entwicklung des Verhältnisses von Steuerbilanzrecht zu Handelsbilanzrecht und seinen internationalen Vorgaben der Grundgedanke des Entwurfs verdeutlicht und vertieft werden müssen.

Der Entwurf verzichtet dennoch darauf, diese unverzichtbaren Detailregelungen schon heute vorzulegen. Es gilt zunächst, die Rückbesinnung auf das einfache, verständliche, maßvolle und gleichmäßige Einkommensteuerrecht vorzubereiten. Sind dafür ein gesellschaftlicher Grundkonsens und parlamentarische Mehrheiten gewonnen, erscheinen die Übergangs- und Anpassungsregeln eine in kurzer Zeit lösbare Aufgabe.

## V. Begründung (Besonderer Teil)

### **Zu § 1 (Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht)**

§ 1 Abs. 1 definiert die unbeschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person und knüpft dabei an ein subjektbezogenes Merkmal an. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist unbeschränkt steuerpflichtig eine im Inland ansässige natürliche Person. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht einer natürlichen Person erfasst daher alle Vermögenmehrungen, die sie weltweit als Einkommen in der Begriffsbestimmung des § 2 erzielt. Diese Besteuerung des Welteinkommens rechtfertigt sich darin, dass der Staat die Rechtsordnung gewährleistet und die Infrastruktur bereitstellt, die seinen Einwohnern täglich zugute kommen und ihnen eine verlässliche Grundlage für ihre Lebensgestaltung und Zukunftsplanung bieten. Zu den hierfür benötigten Mitteln soll jeder Einwohner im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit – seines weltweiten Einkommens – beitragen.

Um eine Doppelbesteuerung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen zu vermeiden, der in einem anderen Staat mit dort erzielten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, die dort gezahlte Einkommensteuer auf die deutsche anzurechnen, soweit keine andere Regelung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist (§ 17).

§ 1 Abs. 2 definiert die beschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person, die nicht im Inland ansässig ist, aber Einkünfte aus ihren im Inland erbrachten Leistungen und aus der Nutzung im Inland belegenen Vermögens erzielt. Da auch hierfür die Rechtsordnung und die Infrastruktur, die der Staat bereitstellt, den notwendigen Rahmen bieten, ist es gerechtfertigt, die natürliche Person für diese Einkünfte zur Einkommensteuer heranzuziehen, nicht aber für ihr Welteinkommen, da sie persönlich die staatlichen Leistungen nicht dauerhaft in Anspruch nimmt. Die Steuerpflicht von Personen, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, wird durch Doppelbesteuerungsabkommen weitgehend aufgehoben.

Auf die Regelung über eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht für Fälle des Wegzugs wird verzichtet, da die Rechtfertigung für eine Besteuerung des Welteinkommens bei dem nicht mehr in Deutschland Ansässigen entfallen ist. Außerdem wird mit diesem Reformgesetz auch im Inland eine wesentlich niedrigere Steuerbelastung erreicht; somit fallen die Steuerbelastungsunterschiede zu ausländischen Niedrigsteuergebieten weniger ins Gewicht. Zum Anderen besteht für den betroffenen Personenkreis bereits bisher die Möglichkeit, die steuerlichen Bindungen zum Inland völlig abzubrechen und damit die erweiterte beschränkte Steuerpflicht zu umgehen. Aus diesen Gründen hält der Arbeitskreis auch eine Aufhebung der bisherigen §§ 2-5 AStG für angezeigt.

### **Zu § 2 (Gegenstand der Besteuerung)**

§ 2 definiert das besteuerebare Einkommen unter Verzicht auf die bisherige Differenzierung in sieben Einkunftsarten. Dadurch soll die Gleichheit unter allen Einkünften hergestellt, die Gleichheit auch der Aufwands- und Abzugstatbestände betont werden. Der Tatbestand der gewerblichen Einkünfte müsste deshalb im Gewerbesteuergesetz gesondert definiert werden, wenn an dieser Steuer festgehalten werden sollte.

§ 2 bestimmt in einem Handlungs- und Erfolgstatbestand den Gegenstand der Einkommensbesteuerung. Diese generalisierende Bestimmung lässt ungerechtfertigte Differenzierungen entfallen, vereinfacht den Ausgangstatbestand des Einkommensteuerrechts, verwirklicht das Prinzip der Besteuerung nach finanzieller Leistungsfähigkeit und erschwert das Einfügen von Sozialzwecknormen.

Die besteuerebaren werden von den nichtbesteuerebaren Einnahmen im Kern durch den Tatbestand des „erwerbswirtschaftlichen Handelns“ abgegrenzt, also des Einsatzes von Arbeit oder Kapital, der darauf angelegt und geeignet ist, Überschüsse oder Gewinne zu erzielen. Die fortbestehende Unterscheidung

zwischen Überschüssen und Gewinnen betrifft das Einkünfteermittlungsverfahren, nicht die Ausgangstatbestände von Einnahmen, Erwerbsaufwand oder zu verschonendem Existenzminimum.

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist anhand der bisherigen Rechtsprechung des BFH auszulegen.

§ 2 Abs. 2 versteht auch die Einkünfte aus der Veräußerung von Privatvermögen als steuerbar, beschränkt die Steuerpflicht aber aus Praktikabilitätsgründen und zum Schutz der privaten Lebenssphäre auf bestimmte, marktoffene Veräußerungsvorgänge. Eine Ausnahme gilt für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück, dessen Wertänderungen während dieser Eigennutzung steuerunerheblich bleiben.

Das erwerbswirtschaftliche Handeln wird wie bisher von der „Liebhaberei“ danach abgegrenzt, ob der Steuerpflichtige seine Vorkehrungen und sein Verhalten auf positive Gewinne oder Überschüsse angelegt hat.

### **Zu § 3 (Einkünfte)**

Soweit die Einkünfte nicht durch den Vergleich der Werte des zu bilanzierenden Erwerbsvermögens ermittelt werden, ist der Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben maßgebend. Für die zeitliche Zuordnung von Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben gilt danach grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 enthält einen umfassenden Begriff der Erwerbseinnahmen, der dem Grundprinzip des § 2 Abs. 1 folgt, alle Einkünfte aus erwerbswirtschaftlichem Handeln der Einkommensteuer zu unterwerfen. Auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern sind demnach in dem in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Rahmen als Erwerbseinnahmen zu erfassen.

Zu den Erwerbseinnahmen gehört auch die gesetzliche Gewährleistung des Dienstherrn im Beamtenverhältnis für den Krankheits- oder Pflegefall. Die näheren Einzelheiten der Besteuerung regelt die Rechtsverordnung. Der Arbeitskreis schlägt hierfür den Ansatz eines geldwerten Vorteils in Anlehnung an die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vor.

Einnahmen und Ausgaben, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten), sind nicht zu erfassen.

Nicht als Erwerbsausgaben i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 3 anzusehen sind Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Diese sind privat veranlasst und können deshalb nicht (mehr) abgezogen werden. Die Entscheidung eines Steuerpflichtigen über seinen Wohnsitz ist eine private. Nimmt er einen längeren Anfahrtsweg in Kauf, weil er sich für einen Wohnsitz außerhalb der Ballungszentren entschieden hat, wird der sich durch die höheren Fahrtkosten ergebende Nachteil regelmäßig durch niedrigere Wohnkosten (Miete, Grundstückspreise usw.) ausgeglichen. Die bisherige Rechtslage könnte Anlass sein, dieses im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

Auch Überführungen aus dem Erwerbsvermögen in das übrige Vermögen des Steuerpflichtigen (Konsumvermögen) müssen erfasst werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2), um eine vollständige steuerliche Berücksichtigung der Wertveränderungen sicherzustellen. So führt z. B. die Eigennutzung einer bisher zu fremden Wohnzwecken vermieteten Eigentumswohnung zu einer Entnahme aus dem Erwerbsvermögen, die der Besteuerung unterliegt. Allerdings tritt eine Besteuerung erst ein, wenn die Wohnung (zu einem späteren Zeitpunkt) veräußert wird (vgl. § 13 und die Begründung dazu).

Keine Entnahme in diesem Sinne ist die unentgeltliche Überführung eines Wirtschaftsguts in das Erwerbsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen (insbesondere vorweggenommene Erbfolge und Erbfall). In diesem Fall verlässt das Wirtschaftsgut den Bereich des Erwerbsvermögens nicht; die Steuerverhaftung bleibt erhalten. Das Überspringen von stillen Reserven auf einen anderen Steuerpflichtigen im Rahmen einer unentgeltlichen Übertragung führt für sich allein noch nicht zu einem Realisierungstatbestand. Nach der Gesetzessystematik soll nur disponibles Einkommen besteuert werden.

Im Übrigen führt ein Subjektwechsel von Wirtschaftsgütern grundsätzlich zur Realisierung der stillen Reserven. Ausnahmen bestehen bei Umwandlungen nach dem UmwStG. Dort ist auch festzulegen, dass Realteilungen von Personengesellschaften und Gemeinschaften ohne Realisierung von stillen Reserven möglich sind.

Der Begriff der Entnahmen in § 3 Abs. 3 Satz 2 ist nicht völlig deckungsgleich mit demjenigen in § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 2 betrifft lediglich Entnahmen aus dem (bilanzierten oder nicht bilanzierten) Erwerbsvermögen in das Konsumvermögen (Bewertung mit dem Verkehrswert; § 12 Abs. 2). Demgegenüber umfasst der Begriff der Entnahmen in § 3 Abs. 3 daneben auch Überführungen von Wirtschaftsgütern aus dem bilanzierten in das nicht bilanzierte Erwerbsvermögen. Insofern ist ein Gut lediglich anzusetzen, um einen zutreffenden Gewinn im Rahmen des Erwerbsvermögensvergleichs zu ermitteln. Diese Überführungen werden zwingend mit dem Buchwert (§ 12 Abs. 2) angesetzt. Für Einlagen gilt Entsprechendes.

#### **Zu § 4 (Nicht der Besteuerung unterliegende Einnahmen)**

Die in § 4 Nr. 1 und 2 genannten Einnahmen sind nur zur Klarstellung aufgenommen. Ihre Nichterfassung ergibt sich bereits aus der Definition der Einkünfte in § 2 Abs. 1.

Die einzelnen Sozialleistungen i. S. von § 4 Nr. 1 müssen in einer Rechtsverordnung benannt werden.

Für Einnahmen, die über die gesetzliche Regelung hinaus aus Vereinfachungsgründen unbesteuert bleiben sollen (z. B. die Überlassung typischer Berufskleidung, Trinkgelder usw.), wird eine Ermächtigungsverordnung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung entsprechende Regelungen erlassen kann.

Neben den in § 4 als nicht der Besteuerung unterliegenden Einnahmen besteht ein Anspruch auf Steuerbefreiung auch für Personen, die unter das Wiener Übereinkommen oder ähnliche internationale Regelungen fallen. Hiervon betroffen sind vor allem die Gehälter und Bezüge der ausländischen Diplomaten, Konsuln und ihres Personals (bisher: § 3 Nr. 29). Diese Steuerbefreiung muss jedoch nicht zwingend im EStG geregelt werden.

#### **Zu § 5 (Nicht abziehbare Ausgaben)**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 stellt klar, dass die Aufwendungen zur Lebensführung keine abzugsfähigen Erwerbsausgaben sind, obwohl sie auch der Erhaltung der Arbeitskraft dienen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden Geschenke an Nichtarbeitnehmer unabhängig von der Höhe der Aufwendungen generell nicht mehr zum Abzug zugelassen. Keine Geschenke in diesem Sinne sind allerdings – wie bisher – Zugaben, die im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung gewährt werden.

§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Das Abzugsverbot für geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) gilt insbesondere für Bestechungsgelder, Kosten der Werkspionage, Ausgleichszahlungen bei Preisabsprachen. Auch wenn die aktive Bestechung in einzelnen Ländern nicht strafbar ist, leistet der Zahlende im Zusammenhang mit der Straftat des Empfängers (passive Bestechung, Untreue u.a.).

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 6: Die Einkommensteuer gehört nicht zu den Erwerbsausgaben, sie ist vielmehr eine Folge von Erwerbseinkommen und darf deshalb ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht mindern. Dies gilt entsprechend für Nebenleistungen zur Einkommensteuer. Ergänzend dazu wird vorgeschlagen, § 233a AO („Steuerzinsen“) abzuschaffen. Die Regelung führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei Ermittlung und Festsetzung der Zinsbeträge und verursacht darüber hinaus erhebliche Folgeprobleme für die Berücksichtigung gezahlter oder erstatteter Zinsbeträge.

Die bisher in § 4 Abs. 5 Nr. 9 enthaltene Regelung, wonach Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner bei einer Organschaft nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wird nicht in das Gesetz übernommen. Es ergibt sich bereits aus den Organschaftsgrundsätzen des KStG, dass es sich bei diesen Zahlungen um Einkommensverwendung handelt.

Am bisherigen Aufteilungsverbot für sog. gemischte Aufwendungen wird nicht festgehalten (§ 5 Abs. 2). Das Aufteilungsverbot hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies ist einerseits darin begründet, dass für bestimmte Aufwendungen eine Aufteilung zugelassen wurde (z. B. Kfz- und Telefonkosten sowie Personalcomputer) und für andere nicht. Außerdem führt die generelle Ablehnung des Ausgabenabzugs für Aufwendungen, die zumindest teilweise durch die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit veranlasst sind, zu einem erheblichen Streitpotenzial in der Praxis, das durch einen Teilabzug in der Regel vermieden werden kann.

### **Zu § 6 (Ermittlungszeitraum)**

§ 6 entspricht in seinen Grundzügen den bisherigen Regelungen zur zeitlichen Zuordnung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer.

Ein abweichendes Geschäftsjahr wird nur bei buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen (unabhängig von der Art der Einkunftsquelle) zugelassen. Die bisherigen Sonderregelungen für Land- und Forstwirte entfallen. Die Umstellung des Geschäftsjahres ist nicht (mehr) zustimmungsbedürftig. In der Vergangenheit konnten die durch die Steuerpflichtigen vorgebrachten betrieblichen Gründe für die Umstellung oftmals von der Finanzverwaltung nicht widerlegt werden, so dass bereits bisher ein faktisches Wahlrecht bestand.

Auf die bisherigen Sonderregelungen in § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird verzichtet, da sie in der Praxis nur von unwesentlicher Bedeutung waren und zu einer unnötigen Komplikation im Einkommensteuerrecht führten.

### **Zu § 7 (Absetzung für Abnutzung)**

Abschreibungen orientieren sich nur noch an der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts. Deshalb wird in § 7 Abs. 1 lediglich die lineare AfA zum Abzug zugelassen. Bisherige Lenkungsnormen über die Höhe der Abschreibung (z. B. degressive AfA für Mietwohngebäude) entfallen. § 7 Abs. 1 Satz 2 legt in Einlagefällen mit der Verweisung auf § 12 Abs. 2 den Einlagewert als AfA-Bemessungsgrundlage fest.

Bei Gebäuden (§ 7 Abs. 2) hat sich die gesetzliche Festlegung auf eine Nutzungsdauer von 50 Jahren bewährt; sie wird fortgeführt. Eine kürzere Nutzungsdauer als 50 Jahre kommt (auf Nachweis) z. B. bei einem Fabrikationsgebäude in Betracht, das nach den tatsächlichen Gegebenheiten oftmals in einer kürzeren Zeit abgenutzt sein wird und ersetzt werden muss.

Absatz 4 lässt nur noch eine außergewöhnliche technische Abnutzung zu. Die Abschreibungen anlässlich einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Abnutzung entfallen; damit wird eine Aushöhlung des Verbots von Teilwertabschreibungen vermieden (vgl. dazu Begründung zu § 12).

### **Zu § 8 (Verlustabzug)**

Das Nettoprinzip erfordert die Möglichkeit, negative Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum auf andere Jahre übertragen zu können. Allerdings ergibt sich daraus keine Notwendigkeit eines unbegrenzten Rück- und Vortrags von Verlusten. Grundsätzlich ist zeitnah zu besteuern (Prinzip der Abschnittsbesteuerung), für den Staat als Steuergläubiger besteht deshalb keine Verpflichtung, Verluste auf unbegrenzte Zeit berücksichtigen zu müssen. Der Steuerpflichtige hat auch in einer Verlustphase die staatlichen Leistungen genutzt; eine gegenwartsgerechte Zuordnung von staatlichen und unternehmerischen Leistungen ist deshalb zulässig. Der Verzicht auf den Verlustrücktrag bringt im Übrigen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich. Die dadurch entstehenden

Liquiditätsnachteile für die Steuerpflichtigen können im Hinblick auf die wesentliche Absenkung der Steuersätze hingenommen werden.

Vorgetragen werden – wie bisher – die negativen Einkünfte. Die Übertragung eines nicht ausgenutzten Grundfreibetrages sowie der anderen Abzugsbeträge in § 14 in andere Jahre ist nicht möglich. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Übertragbarkeit würde erhebliche Ermittlungen nach sich ziehen, ob und ggf. in welchem Umfang das Existenzminimum des Verlustjahres durch staatliche Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld usw.) oder durch Unterhaltsleistungen abgedeckt ist. Zumindest in einem solchem Fall müsste eine Übertragbarkeit des Grundfreibetrages in andere Jahre ausgeschlossen werden, da ansonsten eine Doppelbegünstigung eintreten würde.

Ein Wahlrecht zur Begrenzung des Verlustvortrags dem Grunde und der Höhe nach besteht – wie bisher – nicht.

Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags ist die Durchführung einer gesonderten Feststellung über die Höhe des verbleibenden Verlustabzugs nicht mehr erforderlich. Über den Verlustabzug wird daher wieder – wie in den Jahren vor 1990 – im Abzugsjahr entschieden. Damit werden die sich durch die gesonderte Feststellung ergebenden verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten vermieden.

In der Abgabenordnung ist sicherzustellen, dass auch bestandskräftige Bescheide im Zusammenhang mit einem Verlustvortrag geändert werden können.

### **Zu § 9 (Nachgelagerte Besteuerung von Leistungen zur Zukunftssicherung)**

Die nachgelagerte Besteuerung wird für die Formen der betrieblichen und privaten Zukunftssicherung eingeführt, bei denen – anders als z. B. bei Kapitallebensversicherungen, Immobilien und Kapitalanlagen – eine Abgrenzung zur Vermögensbildung klar und eindeutig möglich ist. Dies ist bei öffentlichen und privaten Versorgungsträgern der Fall, die eine lebenslängliche Versorgung frühestens ab dem 60. Lebensjahr für Steuerpflichtige, den Ehepartner und unterhaltsberechtigte Kinder sicherstellen, ebenso bei Invalidität und Arbeitslosigkeit.

Die Abzugsfähigkeit wird nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt. Eine tatsächliche Grenze liegt im höchstpersönlichen Charakter der Zukunftssicherung, die eine Kapitalbildung über den Tod ausschließt.

Der Abzug kann auch zu negativen Einkünften führen.

Bei privaten Versorgungsträgern wird die nachgelagerte Besteuerung für Abschlüsse von Neuverträgen zum Anfangsstichtag der Neuregelung eingeführt.

Bei Wegzug ins Ausland können die späteren Erwerbseinnahmen von privaten Versorgungsträgern in der Regel nicht nachgelagert besteuert werden, weil die DBA dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zuweisen. Dieses Ergebnis wird hingenommen, weil es sich um Einzelfälle handelt und die Missbrauchgefahr gering eingeschätzt wird.

Für Leistungen und Beiträge, die nicht unter § 9 fallen, gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung nicht. In diesen Fällen sind Arbeitgeberleistungen steuerpflichtiger Arbeitslohn, Beiträge nicht abziehbar und die später zufließenden Einnahmen, soweit sie sich als Rückfluss eingezahlter Leistungen oder Beiträge darstellen, keine Erwerbseinnahmen. Dies gilt auch für die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und andere Versorgungsträger sollen keiner Besteuerung unterliegen. Dies ist durch entsprechende Steuerbefreiungsregelungen im KStG sicher zu stellen.

### **Zu § 10 (Steuerlicher Jahresabschluss)<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Abweichende Meinung zu §§ 10 bis 12 in Verbindung mit § 8:

Das Anknüpfen der steuerrechtlichen Gewinnermittlung an die handelsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Erstellung der Steuerbilanz dient der Vereinfachung. Hierdurch wird beispielsweise gewährleistet, dass im Einkommensteuergesetz spezielle Ausführungen zum Begriff der Anschaffungskosten und zu Fragen der Bilanzkontinuität sowie dem Realisationsprinzip nicht benötigt werden.

Der Verzicht auf eine Anknüpfung an die Handelsbilanz würde umfangreiche Ausführungen zur Bilanzierung und Bewertung im Einkommensteuergesetz erfordern, die jedoch weitgehend den §§ 242 ff. HGB entsprechen müssten und somit zu einer Verdoppelung bereits im Handelsrecht enthaltener gesetzlicher Regelungen führten. Außerdem wäre eine separate Buchführung für steuerliche Zwecke die Folge.

Eine steuerliche Bilanzierungspflicht soll sich nur dann ergeben, wenn eine solche auch handelsrechtlich besteht. § 141 AO ist deshalb zu streichen. Die Möglichkeit der freiwilligen Bilanzierung besteht nach den steuerlichen Regelungen nicht mehr; sie ist jedoch faktisch in vielen Fällen über § 2 HGB (Kaufmann kraft Eintragung) erreichbar.

### **Zu § 11 (Ansatz des Erwerbsvermögens)**

Die Zielsetzung, die Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern, erfordert ein Abweichen im Hinblick auf die im Handelsrecht enthaltene Berücksichtigung von Rechnungsabgrenzungsposten und das dort gesetzlich geregelte Imparitätsprinzip, das insbesondere im Bereich der Rückstellungsbildung und der Bewertung von Bedeutung ist.

Die aufwandswirksame Berücksichtigung von ungewissen Verbindlichkeiten ist verfassungsrechtlich aber geboten; der mit einer ungewissen Verbindlichkeit beschwerte Steuerpflichtige muss die Möglichkeit haben, seine Belastung in einem der wirtschaftlichen Realität entsprechenden angemessenen Umfang steuerlich geltend zu machen. Nur mit der Berücksichtigung ungewisser Verbindlichkeiten kann ein korrekter Vermögensausweis im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips erreicht werden. Insoweit wird gewährleistet, dass nur solche in der Vergangenheit erzielten Einnahmen einer Besteuerung unterworfen werden, die auch über die Totalperiode betrachtet abschließend als Erträge anzusehen sind.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht angesetzt werden. Im Unterschied zu ungewissen Verbindlichkeiten bestehen Drohverluste typischerweise nicht in voraussehbaren Zahlungsverpflichtungen, sondern erfassen den Sachverhalt, dass der Steuerpflichtige eine von ihm zu erbringende Leistung zum Bilanzierungszeitpunkt nicht mehr zu Kosten wird erstellen können, die durch den vereinbarten Preis gedeckt sind. Eine Rückstellung für Drohverluste käme somit einer teilweisen Rückstellung des Aufwandes für die künftige Erbringung einer Leistung gleich, fiel also unter den allgemeinen Ausschluss von Aufwandsrückstellungen. Zudem wäre eine Anerkennung von Drohverlustrückstellungen bei gleichzeitigem Verbot der Teilwertabschreibung systemwidrig, weil beide Maßnahmen Vorsorge für unrealisierte Verluste treffen: Die Teilwertabschreibung im Bereich der Bewertung, die Drohverlustrückstellung in dem des operativen Geschäfts. Die Nichtabzugsfähigkeit von Drohverlusten entspricht im Übrigen der Nichtaktivierung voraussichtlicher Gewinne.

Der Ausschluss von Rechnungsabgrenzungsposten soll auch der Vereinfachung dienen. Ansonsten wäre eine dem bisherigen § 5 Abs. 5 vergleichbare Regelung erforderlich, um die in § 250 HGB enthaltenen Wahlrechte auszuschließen. Für Sonderfälle von Rechnungsabgrenzungsposten bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist eine Sonderregelung in das KStG aufzunehmen.

---

Ein Mitglied hält eine derart pauschalierte Gewinnermittlung nur bei einem sofortigen unbegrenzten Verlustausgleich oder einem verzinslichen Verlustvortrag für sinnvoll. Der Gesetzentwurf mit allgemein begrenzter Verlustberücksichtigung benachteiligt risikobehaftete Investitionen. Sollten in Sonderfällen – z. B. im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung – steuerliche Verluste anerkannt worden sein, die objektiv nicht entstanden sind, so müssen diese gesondert behandelt werden; dies darf jedoch nicht zu einer **allgemeinen** Beschränkung des Verlustabzugs führen.

§ 274 HGB (Bilanzierung latenter Steuern) ist für die steuerliche Gewinnermittlung auch ohne besondere Regelung in § 11 nicht anwendbar. Ein sich ergebender Aktivposten stellt kein Wirtschaftsgut dar; für die Bildung einer Rückstellung für latente Steuern besteht aus steuerlicher Sicht keine wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ist zwingend anzusetzen, da er einer mehrjährigen Abnutzung unterliegt. Das im Handelsrecht vorgesehene Aktivierungswahlrecht kommt nicht zur Anwendung.

### **Zu § 12 (Bewertung des Erwerbsvermögens)**

Die Absätze 1 und 2 gelten für beide Arten der Einkunftsermittlung, während Absatz 3 ergänzende Vorschriften lediglich für zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige enthält.

Als Bewertungsmaßstab der Erwerbsgüter sind grundsätzlich die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten relevant; die in § 253 Abs. 2 Satz 3, Abs. 35 HGB vorgesehenen Abschreibungen sind nicht zulässig. Im Gegensatz dazu sind Entnahmen und Einlagen mit dem Verkehrswert zu bewerten. Hierdurch wird sichergestellt, dass die im Erwerbsvermögen gebildeten stillen Reserven auch dort der Besteuerung unterliegen, während die im Konsumvermögen gebildeten stillen Reserven nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Eine Besteuerung bei der Entnahme und Einlage von Wirtschaftsgütern ist nicht vorzunehmen, wenn es sich dabei um eine Übertragung aus einem Teilbereich in einen anderen Teilbereich des Erwerbsvermögens des Steuerpflichtigen handelt. Solange sich ein Wirtschaftsgut in einem Teilbereich des Erwerbsvermögens des Steuerpflichtigen befindet, ist bei seiner Veräußerung die Erfassung der im Wertansatz enthaltenen stillen Reserven gewährleistet. Eine Gefährdung der steuerlichen Erfassung der stillen Reserven ergibt sich erst dann, wenn das Wirtschaftsgut aus dem Erwerbsvermögen durch Entnahme in das Konsumvermögen übertragen wird.

Durch die Ermittlung der Herstellungskosten auf Einzelkostenbasis kommt es zu niedrigeren Wertansätzen in der Steuerbilanz und dadurch zu einer Abmilderung der mit dem Wegfall der Teilwertabschreibung verbundenen steuerlichen Konsequenzen. Damit ist der niedrigst mögliche handelsrechtliche Ansatz nach § 255 Abs. 2 HGB für steuerliche Zwecke maßgebend. Der Ansatz der Einzelkosten gilt auch für die Bewertung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 3), wobei ggf. die Abzinsungsverpflichtung zu berücksichtigen ist.

Die Bildung von Rückstellungen in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nach den Wertverhältnissen zum Bilanzstichtag würde zu erheblichen steuerlichen Entlastungen führen, ohne dass dem eine entsprechende die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen herabsetzende Belastung gegenübersteht. Zur Verminderung dieser Problematik ist bei der Bewertung eine Abzinsung vorzunehmen. Dies gilt sowohl für Geldleistungsverpflichtungen als auch für Sachleistungsverpflichtungen. Für die Anwendung des Abzinsungsgebotes auch auf die Sachleistungsverpflichtungen spricht zum einen, dass sich diese auch in Geld ausdrücken lassen und damit den Geldleistungsverpflichtungen, die bei längerer Laufzeit unzweifelhaft auch einen Zinsanteil enthalten, angenähert sind. Zum anderen sind hierfür Vereinfachungsgründe anzuführen. Soweit Bedenken bestehen, dass durch ein Abzinsungsgebot Erträge besteuert werden können, die noch nicht tatsächlich realisiert sind, werden diese dadurch ausgeräumt, dass spiegelbildlich auch die Forderungen auf der Aktivseite einem Abzinsungsgebot unterliegen. Insoweit sollte ein sachgerechter Ausgleich erreicht werden. In Anlehnung an das Vorgehen bei der Bewertung von Rückstellungen sind auch unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen und Verbindlichkeiten abzuzinsen. Der Abzinsungssatz entspricht in allen Fällen dem bereits bisher für Pensionsrückstellungen geltenden Satz von 6 v. H.

Für Pensionszusagen eines Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber Pensionsrückstellungen nach der versicherungsmathematischen Barwertmethode unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Pensionsleistungen bilden.



Absetzungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung sind nicht zulässig. Damit soll eine Aushöhlung des Verbots von Teilwertabschreibungen vermieden werden. Substanzabgänge (z. B. durch Brand oder Abbruch) sind allerdings als außergewöhnliche technische Abnutzung nach § 7 Abs. 4 berücksichtigungsfähig.

Aus Vereinfachungsgründen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der nach Absatz 2 an deren Stelle tretende Wert von Wirtschaftsgütern des Erwerbsvermögens im Geschäftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts in voller Höhe als Erwerbsausgaben berücksichtigt, sofern die Freigrenze von 1.000 DM nicht überschritten wird. Für geringwertige Wirtschaftsgüter besteht dann eine Verpflichtung zum Sofortabzug; ein Wahlrecht wie im bisherigen Recht besteht nicht mehr.

### **Zu § 13 (Einkunftsermittlung bei Veräußerungen)**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Einkunftsermittlung bei der Veräußerung von Erwerbsvermögen, das nicht unter § 3 Abs. 3 fällt, sowie von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten i. S. v. § 2 Abs. 2.

Das Zu- und Abflussprinzip in § 6 Abs. 3 eignet sich für diese Sachverhalte nicht. In Anlehnung an § 23 des geltenden EStG ist eine stichtagsbezogene Berechnung auf den Zeitpunkt der Veräußerung vorzunehmen.

Absatz 1 erfasst im Grundsatz die Differenz zwischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten als Einkünfte. Zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung sind ergänzend laufende Kosten in Abzug zu bringen, die bisher nicht als Erwerbsausgaben abgezogen worden sind. Diese Regelung bezieht sich auf die Sonderfälle des § 2 Abs. 2, in denen z. B. Zinsen oder Grundsteuer mangels Einkunftserzielungsabsicht für das Grundstück bei der laufenden Einkunftsermittlung nicht berücksichtigt werden konnten.

Zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung erhöhen die bei der laufenden Einkunftsermittlung abgezogenen Abschreibungen den Veräußerungsgewinn.

Absatz 2 regelt die zeitlich hinausgeschobene Besteuerung von Entnahmegewinnen für ein unbewegliches Wirtschaftsgut. Die Steuerbelastung soll erst eintreten, wenn die Wertsteigerung des Wirtschaftsguts durch Veräußerung realisiert wird. Im Gegensatz zum geltenden EStG führt damit z. B. die Grundstücksübertragung aus einem Betriebsvermögen in das übrige Erwerbsvermögen im Rahmen einer Betriebsaufgabe noch nicht zur Versteuerung der stillen Reserven. Entsprechendes gilt, wenn z. B. ein Grundstück zunächst zu fremden Wohnzwecken vermietet und anschließend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Die Besteuerung der stillen Reserven erfolgt auch hier erst, wenn das entnommene Wirtschaftsgut veräußert wird. Dabei bleiben Wertänderungen und laufende Kosten unberücksichtigt, soweit sie während der Nutzung des Grundstücks zu eigenen Wohnzwecken eingetreten sind (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

### **Zu § 14 (Abzug von den Einkünften)<sup>2</sup>**

Zu Nr. 1:

---

<sup>2</sup> Abweichende Meinung zu §§ 14 und 15:

Das objektive Nettoprinzip, wonach nur die Differenz zwischen Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer sein darf, wird von allen Mitgliedern des Arbeitskreises geteilt. Für ein Mitglied ist das subjektive Nettoprinzip, wonach die sog. „indisponiblen Privatausgaben“ von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abzuziehen sind, als Besteuerungsprinzip ungeeignet. Unvermeidliche Privatausgaben sind nach dem Sozialstaatsprinzip zu beurteilen, wobei das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden muss. Bei ausreichend hohem Markteinkommen muss keine staatliche Förderung erfolgen.

Dieses Mitglied erhebt daher auch Einwendungen gegen das Real- sowie das Ehegattensplitting und plädiert stattdessen für die Individualveranlagung. Art. 6 GG will Ehe und Familie allgemein fördern; das Splitting läuft bei gleich hohen Erwerbseinkommen beider Eheleute leer. Daher sind Transfers und nicht Steuerabzugsbeträge das geeignete Mittel zur Ehe- und Familienförderung.

Der steuerfreie Grundfreibetrag erfasst das Existenzminimum jedes Menschen, für dessen Finanzierung er sein eigenes Einkommen ungeschmälert benötigt. Die Steuerfreiheit anerkennt die Primärfunktion des Einkommenserwerbs, den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie zu bestreiten und nicht auf Leistungen des Sozialstaates angewiesen zu sein.

Die Höhe des Grundfreibetrages (16.000 DM) soll einheitlich den gesamten persönlichen Lebensbedarf erfassen, insbesondere auch die herkömmlichen Abzugsbeträge für außergewöhnliche Belastungen und Sonderbedarfe der Aus- und Fortbildung. Der Grundfreibetrag wird für jeden Menschen einheitlich bemessen, also auch nicht für Kinder und Erwachsene, schon erwerbstätige und noch studierende, zu Hause oder selbständig lebende Kinder unterschieden. Diese Typisierung folgt dem Gedanken, dass die persönliche Lebensgestaltung grundsätzlich Sache des Einzelnen ist, das Steuerrecht in seiner Typisierung auf das Existenznotwendige diese individuellen Gestaltungen nicht nachzeichnen muss. Zusatzbedarf bei Krankheit und Behinderung ist über die Leistungsseite auszugleichen (bei behinderten Kindern durch einen Zuschlag zum Kindergeld). Bei existenzbedrohenden Belastungen kann die Steuer im Billigkeitswege gemindert werden.

Es ist sicherzustellen, dass das Existenzminimum eines Kindes nicht doppelt berücksichtigt wird. Da über die vorgesehene wesentliche Erhöhung des Kindergeldes (vgl. Begründung zu Nr. 2) das Existenzminimum eines Kindes bereits vollständig abgedeckt ist, ist die Berücksichtigung des Grundfreibetrags bei der Besteuerung eines Kindes, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, insoweit nicht erforderlich. Für Zwecke des Lohnsteuerabzugs insbesondere bei Auszubildenden muss dieser Umstand auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden.

Mit dem Grundfreibetrag sind auch Vorsorgeaufwendungen abgegolten (insbesondere Beiträge zu Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen, jedoch mit Ausnahme der in § 9 genannten Zukunftssicherungsleistungen).

Zu Nr. 2:

Soweit mehrere Personen – in der Regel Ehegatten und Verwandte in gerader Linie – einander Unterhalt schulden, kann der dem Unterhaltsberechtigten zustehende Einkommensteil auf Antrag ausschließlich dem Unterhaltsberechtigten zugerechnet werden. Steuertechnisch kann dieses für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten verwendete Einkommen deshalb beim zu versteuernden Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen und beim Unterhaltsberechtigten besteuert werden. Die Obergrenzen des Abzugstatbestandes decken sich beim normalen Kindesunterhalt mit dem Existenzminimum (§ 14 Nr. 1) und erhöhen sich bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten auf 30.000 DM. Bei verheirateten, zusammenlebenden Ehegatten gilt § 15.

§ 14 Nr. 2 folgt somit für die Unterhaltsgemeinschaften dem Korrespondenzprinzip. Dieses ist – als einkommensteuerliche Ausnahmeregelung – im Übrigen nur noch bei der nachgelagerten Besteuerung von Leistungen zur Zukunftssicherung (§ 9) vorgesehen. Auf die bisher notwendige Zustimmung der unterstützten Person zum steuerlichen Abzug beim Unterhaltspflichtigen (Realsplitting bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten) wird verzichtet, da sich eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Zustimmung dann ergibt, wenn sich der Zahlende zur Übernahme der Steuerlast beim Unterhaltsempfänger bereit erklärt.

Eine Durchführungsvorschrift könnte zur Veranlagungsvereinfachung bestimmen, dass der Unterhaltspflichtige etwaige Steuern des Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat, wenn sie eine bestimmte Bagatellsumme nicht überschreiten.

Das Existenzminimum für unterhaltsberechtigte Kinder soll nach Auffassung des Arbeitskreises durch ein angemessenes Kindergeld gesichert werden. Dazu ist eine wesentliche Erhöhung des Kindergeldes erforderlich. Bei einem Existenzminimum für jedes Kind von 16.000 DM jährlich (§ 14 Nr. 1) und einem Spitzensteuersatz von 35 v.H. (§ 16) würde ein Kinderfreibetrag zu einer monatlichen Entlastung von ca. 470 DM führen ( $16.000 \text{ DM} \times 35 \text{ v.H.} : 12$ ). Soweit das Kindergeld diesen Betrag steuerfrei gewährt, ist ein steuerlicher Abzug des Kindesexistenzminimums nicht geboten. Die Deckung des Kindesbedarfs

durch ein Kindergeld und nicht durch einen Kinderfreibetrag trägt auch wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung bei; die bisherige doppelte Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen durch die Kindergeldkassen und die Finanzämter entfällt.

Zu Nr. 3:

Die Regelung über die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer folgt dem bisherigen Recht.

Zu Nr. 4:

Der Verzicht auf ein eigenes einkommensteuerliches Gemeinnützigkeitsrecht enthält eine wesentliche Vereinfachung; im materiellen Maßstab sollte nichts geändert werden. Deshalb müssten ggf. die kirchlichen und mildtätigen Zwecke, zwei klassische Gegenstände des Gemeinnützigkeitsrechts, in § 52 Abs. 2 AO – zur Klarstellung – hinzugefügt werden. Das bisherige Merkmal des § 10b Abs. 1 Satz 1 „der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ stellt strengere Anforderungen, weil es innerhalb der Gemeinnützigkeit die als besonders förderungswürdig anzuerkennenden auswählt. Ein besonderes Problem ergibt sich aus der Legaldefinition des § 55 AO (Selbstlosigkeit), die nur in ihren wirtschaftlichen, nicht auch in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen erfasst wird (mitgliedernützige Freizeitgestaltung und Geselligkeit).

Die bisherige Unterscheidung zwischen Spenden, die nur mit 5 v.H. und solchen, die mit 10 v.H. begünstigt sind, wird nicht aufrecht erhalten. Parteispenden sind nicht mehr abzugsfähig.

Der Arbeitskreis hält es im Übrigen für erwägenswert, den einkommensteuerlichen Spendenabzug völlig zu streichen und Spenden über die staatliche Leistungsseite zu begünstigen. Es wäre z. B. denkbar, für je 1 oder 2 DM Spende, die eine steuerbegünstigte Körperschaft erhält, 1 DM als staatlichen Zuschuss zu gewähren.

### **Zu § 15 (Erwerbsgemeinschaften)**

Das Einkommensteuerrecht folgt dem Grundsatz der Individualbesteuerung. Deshalb bedarf es besonderer Regelungen, wenn mehrere Personen von einem Einkommen leben (Absätze 1 und 2 sowie § 14 Nr. 2) oder mehrere Personen in einer Erwerbsgemeinschaft gemeinsam Einkommen erzielen (Absatz 3). Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Besteuerung in keinem Fall auf das jeweilig aus eigenem Einkommen zu finanzierende Existenzminimum zugreift (vgl. § 14 Nr. 1).

Eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 15a ist nicht mehr erforderlich. Bei niedrigeren Steuersätzen ist die Tendenz zu steuersparenden Gestaltungen wesentlich geringer. Soweit Verlustzuweisungen über die tatsächliche wirtschaftliche Belastung eines Gesellschafters hinausgehen, ist eine Korrektur im Übrigen über Abs. 3 möglich (Zurechnung der Einkünfte nach Vertrag und tatsächlichem Vollzug).

Ehegatten bilden nach Art. 6 Abs. 1 GG eine Erwerbsgemeinschaft, an deren Schutz dem Verfassungsstaat um der Sicherung seiner eigenen Zukunft willen besonders gelegen ist. Deshalb müssen diese Ehegatten auch steuerlich als Erwerbsgemeinschaften erfasst werden, wenn sie im Inland zusammenleben. Dieses wird durch das herkömmliche und bewährte Splitting-Verfahren erreicht.

Soweit Personen sich anderweitig zu einer Erwerbsgemeinschaft zusammenschließen, werden die Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben einheitlich und gesondert festgestellt und dann für die Individualbesteuerung den einzelnen Beteiligten zugerechnet.

### **Zu § 16 (Einkommensteuertarif)<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Zusätzliche Erläuterung zu § 16:

Der Arbeitskreis will die von ihm bevorzugten linear-progressiven Tarife so formulieren, dass die Steuerpflichtigen zumindest die Rechenschritte nachvollziehen können, auch wenn sie mit den Formeln selbst nicht zurechtkommen.

Der Entwurf setzt folgendes voraus:

1. Das Existenzminimum soll 16.000 DM betragen.
2. Der Gültigkeitsbereich der direkten Progression soll von 16.000 DM bis 70.000 DM gehen.
3. Das Existenzminimum soll von der Bemessungsgrundlage abgezogen sein.
4. Der Gültigkeitsbereich der Tariffunktionen im direkt-progressiven Bereich erstreckt sich damit von 0 DM bis  $(70.000 - 16.000 =) 54.000$  DM.
5. Der Eingangssteuersatz beträgt 15 v.H., der Spitzensteuersatz 35 v.H.

Die Tariffunktionen können unter diesen Voraussetzungen auch wie folgt geschrieben werden:

1. im direkten Progressionsbereich bis 54.000 DM:  $1,851851E-06 \times e^2 + 0,15 \times e$
2. im indirekt-progressiven Bereich ab 54.001 DM gilt:  $0,35 \times e - 5.400$

Die entsprechenden Rechenanweisungen lauten (nach Abzug des Existenzminimums von der Bemessungsgrundlage):

1. für den direkt-progressiven Bereich bis 54.000 DM:  
Multipliziere das Einkommen mit sich selbst, sodann mit 0,000001851818. Multipliziere getrennt davon das Einkommen mit 0,15. Addiere beide Ergebnisse.  
alternativ:  
Teile das Einkommen durch tausend, multipliziere die erhaltene Zahl mit sich selbst, sodann mit 1,851851. Multipliziere getrennt davon das Einkommen mit 0,15. Addiere beide Ergebnisse.
2. für den indirekt-progressiven Bereich ab 54.001 DM einschließlich: Multipliziere das Einkommen mit 0,35 und ziehe davon 5.400 DM ab.

Die Graphiken zeigen folgende Funktionen:

1. Steuerbetrag, d.h. den Zusammenhang zwischen Steuerbetrag und Einkommen;
2. Durchschnittsteuer in Prozent, d. h. das Verhältnis von Steuerbetrag zu Einkommen;
3. Grenzsteuer in Prozent, d. h. die Steigung der Steuerbetragsfunktion bzw. den beim jeweiligen Einkommen erhobenen zusätzlichen Steuerbetrag bei einer Einkommenserhöhung um eine DM;
4. Elastizität (als absolute Zahl), definiert als das Verhältnis von Grenz- zu Durchschnittsteuersatz. Eine Elastizität größer als eins signalisiert einen progressiven Tarifverlauf.

Diese Graphiken können nicht direkt mit den gegenwärtig gültigen Tarifgraphiken verglichen werden, da die geltenden Tarife das Existenzminimum nicht vom Einkommen abziehen. Ein Vergleich kann dadurch erfolgen, dass die Einkommensachse mit anderen DM-Beträgen versehen wird: An die Stelle des Einkommens von null muss ein Einkommen von 16.000 DM (Existenzminimum) gesetzt werden, dem eine Steuer von null zugeordnet wird usf.

Um einem weit verbreiteten Missverständnis vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, dass auch bei sehr hohen Einkommen die durchschnittliche Steuerbelastung immer noch, wenn auch immer schwächer wächst. Dies kann für den obigen Tarif an folgender Tabelle verdeutlicht werden, die sowohl das Einkommen nach Abzug des Existenzminimums (Spalte 1) als auch das Markteinkommen vor Abzug des Existenzminimums (Spalte 2) zeigt.

Verhältnis der

Verhältniszahlen der

---

Die zu den §§ 14 und 15 geäußerte abweichende Meinung betrifft nicht den Abzug des Existenzminimums des jeweiligen Steuerpflichtigen von der Bemessungsgrundlage. Diese Technik ist der Berücksichtigung im Tarif durch eine „Nullzone“ äquivalent, erleichtert aber die Anpassung des Existenzminimums an geänderte Verhältnisse.

Einkommen		Markteinkommen bei Bezug auf		ESt in DM	ESt im Vergleich mit Markteinkommen in Höhe des	
nach Abzug des Existenzminimums	vor Abzug des Existenzminimums (Markteinkommen)	32.000	160.000		2-fachen Existenzminimums	10-fachen Existenzminimums
16.000	32.000	<b>1</b>		2.874	<b>1</b>	
48.000	64.000	<b>2</b>		11.476	<b>4</b>	
144.000	160.000	<b>5</b>	<i>1</i>	45.000	<b>16</b>	<i>1,0</i>
304.000	320.000	<b>10</b>	<b>2</b>	101.000	<b>35</b>	<i>2,2</i>
3.184.000	3.200.000	<b>100</b>	<b>20</b>	1.109.000	<b>386</b>	<i>24,6</i>

Die durchschnittliche Belastung des doppelten Existenzminimums – also eines freien Einkommens in Höhe des Existenzminimums – beträgt weniger als 10 v.H.

Setzt man dieses Markteinkommen von 32.000 DM gleich 100 v.H. (1), um einen Anhaltspunkt für die „vertikale“ Gerechtigkeit zu erhalten und untersucht die Entwicklung der Steuer beim doppelten, fünf-, zehn- bzw. 100-fachen dieses Markteinkommens, so erkennt man die auch hier vorhandene Progression: Die Steuer wächst auf das vier-, sechzehn-, fünfunddreißig- und dreihundertsechundachtzigfache der Steuer auf das Markteinkommen von 32.000 DM.

Wie die letzte Spalte – sie steht in Beziehung zu den in der vierten Spalte kursiv gedruckten Bezugsgrößen – zeigt, wird bei wesentlich höherer Bezugsgrundlage der Progressionseffekt geringer, ist aber immer noch vorhanden.

### Zu § 17 (Ausländische Einkünfte)

Die Regelung über die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften (Absätze 1 und 2) orientiert sich grundsätzlich am bisherigen Recht (§§ 34c, 34d).

Im Hinblick darauf, dass die Steuerbefreiungen für inländische Einkünfte weitgehend entfallen (vgl. § 4), kann der Progressionsvorbehalt auf die nach DBA steuerbefreiten ausländischen Einkünfte beschränkt werden (Absatz 3).

Die nach § 4 steuerbefreiten Leistungen sollen nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Dies folgt bereits daraus, dass § 4 nur klarstellende Bedeutung hat und sich die Nichterfassung der dort genannten Leistung bereits aus der Definition der Einkünfte in § 2 Abs. 1 ergibt (vgl. Begründung zu § 4).

Die Definition der ausländischen Einkünfte in Absatz 4 ist abgeleitet aus § 1 Abs. 2 Satz 2.

### Zu § 18 (Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht)

Alle Steuerpflichtigen mit Einkünften über dem Grundfreibetrag haben eine Steuererklärung abzugeben. Bereits in der Vergangenheit hat die weit überwiegende Zahl der ESt-Pflichtigen eine Einkommensteuererklärung abgegeben (bundesweit ca. 30 Mio. Veranlagungsfälle, davon ca. 16 Mio. Zusammenveranlagungen; somit sind bereits ca. 46 Mio. Bürger einkommensteuerlich erfasst). Im Hinblick auf die weitgehende Abschaffung von Frei- und Pauschbeträgen sowie die vorgesehene Besteuerung der Renten müsste sowieso ein Großteil der bisher noch nicht veranlagten Steuerpflichtigen eine Steuererklärung abgeben. Im Übrigen würde die Abgrenzung der Fälle, in denen lediglich auf Antrag eine Veranlagung durchzuführen wäre, eine erhebliche Verkomplizierung nach sich ziehen. Die Mehrbelastung für bisher nicht geführte Steuerpflichtige ist wegen eines stark vereinfachten Erklärungsformulars auch vertretbar. Ziel sollte es sein, für den „Normalbürger“ mit einem zweiseitigen Erklärungsformular auszukommen.

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist auf den 30. September festgelegt. Damit werden die bisher unterschiedlichen Regelungen für Pflichtveranlagungen (Termin 31. Mai des Folgejahres) und für Antragsveranlagungen (31.12. des übernächsten Jahres) vereinheitlicht. Aufgrund der festgelegten Veranlagungspflicht für alle Steuerpflichtigen ist eine die sbезügliche Differenzierung nicht mehr möglich. Inwieweit Fristverlängerungen über den 30. September hinaus möglich sind, hat die Verwaltungspraxis zu entscheiden. Tendenziell sollte jedoch eine striktere Einhaltung der Frist durchgesetzt werden, um eine zeitnahe Besteuerung zu erreichen.

### **Zu § 19 (Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer)**

§ 19 enthält keine Regelung über die Anrechnung von Körperschaftsteuer. Die Problematik der Mehrfachbelastung des ausgeschütteten Gewinns von Kapitalgesellschaften kann auf verschiedene Art und Weise gelöst werden. Neben dem Anrechnungsverfahren sind hier das Halbeinkünfteverfahren oder der Abzug der Gewinnausschüttung als Erwerbisausgabe bei der Kapitalgesellschaft zu nennen. Die Entscheidung hierüber kann nur im Zusammenhang mit einer Gesamtkonzeption zum Körperschaftsteuerrecht getroffen werden, die nicht zur Aufgabenstellung des Arbeitskreises gehörte.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Recht (§ 36).

### **Zu § 20 (Einkommensteuer-Vorauszahlung)**

§ 20 regelt in vereinfachter Form die bisher in § 37 enthaltenen Modalitäten zur Festsetzung und Entrichtung von Vorauszahlungen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird dabei die Jahres-Mindestgrenze für die Festsetzung von Vorauszahlungen von bisher 400 DM auf 1.000 DM angehoben. Der Mindestbetrag für die nachträgliche Erhöhung von Vorauszahlungen wird auf 10.000 DM verdoppelt.

### **Zu § 21 (Steuerabzug)**

An der bisherigen Quellensteuer für Arbeitslohn (Lohnsteuer), für inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer) und für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger (Vergütungsteuer) wird festgehalten. Sie hat sich im Grundsatz bewährt, wird von den Steuerpflichtigen, vor allem den Arbeitnehmern, akzeptiert, dient darüber hinaus der Sicherung der Steuereinnahmen und damit auch dem Bestreben, die Steuersätze so weit wie möglich zu senken. Bei den Kapitalerträgen könnte nach Auffassung des Arbeitskreises die Sicherung des Steueraufkommens allerdings dadurch verbessert werden, dass – zumindest hinsichtlich der Kreditinstitute und der Finanzdienstleistungsinstitute – ein generelles Kontrollmitteilungssystem eingeführt und gleichzeitig § 30a AO aufgehoben wird, wie es ohnehin in einer Reihe von Industrienationen praktiziert wird. Die entsprechenden Bestrebungen der Europäischen Union werden vom Arbeitskreis unterstützt.

Die mit dieser Regelung fortbestehende Unterscheidung zwischen einzelnen Einkunftsarten betrifft nicht den Ausgangstatbestand der Einnahmen, sondern lediglich ein spezielles Erhebungsverfahren.

Nach Absatz 1 sind die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer auf alle steuerpflichtigen Erwerbseinnahmen zu erheben, soweit sie Arbeitslohn oder Kapitalertrag sind. Die Begriffe „Arbeitslohn“ und „Kapitalertrag“ werden in einer Rechtsverordnung definiert. Der Begriff „Arbeitslohn“ deckt sich weitgehend mit dem des derzeitigen Einkommensteuerrechts. Demgegenüber wird bei der Kapitalertragsteuer von einer Aufzählung nur bestimmter Kapitalerträge abgesehen. Entgegen dem derzeitigen Recht wird die Kapitalertragsteuer auf sämtliche zugeflossenen Gegenleistungen für die Nutzungsüberlassung von Kapital erhoben. Diese Einkünfte werden wie bisher aber auch in das Veranlagungsverfahren einbezogen.

Die Vergütungsteuer, durch die wie bisher die Einkommensteuer abgegolten wird, bleibt auf die Tatbestände beschränkt, die schon derzeit in § 50a Abs. 1 und 4 enthalten sind. Eine Ausdehnung des Steuerabzugs auf sämtliche inländischen Einkünfte wäre zur Gewährleistung eines gleichmäßigen steuerlichen Belastungserfolgs zwar wünschenswert. Der Steuerabzug wäre aber für eine Reihe von

Besteuerungstatbeständen kaum praktikierbar, wie die Diskussion um den mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 eingeführten und schon kurze Zeit später wieder abgeschafften Steuerabzug bei Vergütungen für die Herstellung eines Werks im Inland (§ 50a Abs. 7 a.F.) gezeigt hat.

Die Möglichkeit des Finanzamts, für weitere Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger auch über die unmittelbaren gesetzlichen Fälle hinaus den Steuerabzug anzuordnen, bleibt bestehen. Hierfür wird die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnungsregelung geschaffen.

Zum Abzug der Lohnsteuer und der Vergütungsteuer (Absatz 4) ändert sich gegenüber der derzeitigen Regelung im Grundsatz nichts. Zum Kapitalertragsteuer-Abzug ist der inländische Schuldner eines Kapitalertrags verpflichtet. Damit hat die zahlende Stelle nicht mehr in jedem Fall für bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge den Steuerabzug vorzunehmen wie derzeit beim Zinsabschlag; allerdings kann das Finanzamt auf der Grundlage einer Rechtsverordnung die Abzugspflicht auf die zahlende Stelle übertragen, soweit es sich bei der zahlenden Stelle um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt. Vom Kapitalertragsteuer-Abzug kann nur abgesehen werden, wenn – wie bisher – der Steuerpflichtige eine sog. NV-Bescheinigung des Finanzamts vorlegt. Im Hinblick auf den Wegfall des Sparer-Freibetrags entfällt der Freistellungsauftrag. Darüber hinaus wird auf die Unternehmensbescheinigung i. S. des § 44a Abs. 5 verzichtet, nach der in bestimmten Fällen vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen im betrieblichen Bereich abgesehen werden kann.

Die Abzugsteuern werden weiterhin grundsätzlich auf die Erwerbseinnahmen und nicht auf die Einkünfte erhoben (Absatz 5). Einzelheiten der Berechnung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Für die Bemessung der Lohnsteuer ändert sich an dem bisher bewährten Verfahren nichts. Freibeträge und bestimmte Erwerbsausgaben können bei Überschreitung bestimmter Mindestbeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und damit schon beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Einzelheiten hierzu werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Am derzeitigen Haftungs-Umfang und Haftungs-Verfahren ändert sich nichts (Absatz 6).

## VI. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Erläuterungen

Nach Auffassung des Arbeitskreises lässt sich die von ihm erarbeitete Neukonzeption des Einkommensteuerrechts weitgehend aufkommensneutral umsetzen. In der nachfolgend unter Tz. 2 dargestellten Schätzung der Mehr- und Mindereinnahmen ist eine Finanzierungslücke von 12 Mrd. DM ausgewiesen. Nicht eingearbeitet ist dabei allerdings das aus der vorgeschlagenen Aufhebung des Bankgeheimnisses (§ 30a AO) zu erwartende Mehraufkommen. In diesem Bereich sieht der Arbeitskreis ein erhebliches, weit über den Betrag von 12 Mrd. DM hinausgehendes Besteuerungspotenzial, das sich aber betragsmäßig nur schwer beziffern lässt. Der Präventiveffekt dieser Maßnahme dürfte erheblich sein. Der Monatsbericht Juni 2000 der Deutschen Bundesbank weist Geldvermögen der privaten Haushalte für das Jahr 1999 in einer Höhe von rund 6.150 Mrd. DM und für das Jahr 1995 (Jahr der letzten ausgewerteten Einkommensteuerstatistik) von rund 4.650 Mrd. DM aus. Bei einem unterstellten durchschnittlichen Zinssatz von 4 v.H. wurden damit Einnahmen aus Kapitalvermögen in einer Höhe von 246 Mrd. DM (1999) bzw. 186 Mrd. DM (1995) erzielt. Nach der Einkommensteuerstatistik 1995 wurden unter Berücksichtigung des Sparerfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages Einnahmen aus Kapitalvermögen von rund 44 Mrd. DM erfasst. Obwohl sich die durch die genannten Freibeträge insgesamt steuerfrei gestellten Zinsbeträge betragsmäßig nicht quantifizieren lassen, zeigen sich dadurch erhebliche Besteuerungsdefizite. Dies wird durch die Erhebungen des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit den sog. Zinsbeschlüssen (BVerfGE 84, 233 und 239) sowie den Erfahrungen der Finanzverwaltung bei den sog. Bankenfällen bestätigt. In diesem Zusammenhang erscheinen auch die Steuermehreinnahmen aus der Aufhebung des Sparerfreibetrags (Nr. 46 des Tableaus) als eher zu niedrig gegriffen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die nachfolgenden Berechnungen die finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage des vor der Unternehmenssteuerreform geltenden Einkommensteuertarifs 2000 darstellen. Die Nettoentlastung der Einkommensteuerzahler durch die Unternehmenssteuerreform nahm die finanziellen Auswirkungen des Karlsruher Entwurfs bereits teilweise vorweg. Durch den neuen Einkommensteuertarif 2001 ergaben sich insbesondere gegenüber dem bisherigen Tarif bereits Mindereinnahmen i.H. von 26,5 Mrd. DM, die die Tarifentlastung nach dem Karlsruher-Entwurf i.H. von 83,6 Mrd. DM (vgl. Nr. 55 des Tableaus) mindern. Andererseits hat die Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform auch bereits Mehreinnahmen des Karlsruher Entwurfs vorweggenommen. So hat der Arbeitskreis die Mehreinnahmen aus der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen, insbesondere aus dem Wegfall der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter und Mietwohngebäude, der Senkung der linearen AfA für Betriebsgebäude auf 2 v.H. und dem Wegfall der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG (vgl. Nrn. 18 bis 21 des Tableaus) mit 19,6 Mrd. DM veranschlagt. Von diesen Mehreinnahmen sind etwa 4,2 Mrd. DM durch die Unternehmenssteuerreform bereits verbraucht, und zwar durch die Absenkung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 20 v.H., die Verlängerung der Abschreibungsdauer in den amtlichen AfA-Tabellen und durch die Absenkung der linearen AfA für Betriebsgebäude auf 3 v.H. ab dem Jahr 2001. Zudem wurde die vom Arbeitskreis vorgesehene Abschaffung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (veranschlagte Mehreinnahmen nach Nr. 47 des Tableaus 5,1 Mrd DM) bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform verwirklicht. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, dass die neue Tarifermäßigung für gewerbliche Einkünfte i.H. des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Jahr 2001 mit etwa 9,4 Mrd. DM weitaus mehr kostet.

Der Arbeitskreis weist in diesem Zusammenhang auch auf die sich aus der vorgeschlagenen Konzeption ergebende wirtschaftliche Anreizfunktion hin, die nach seiner Auffassung zu einer merklichen Erhöhung der Steuereinnahmen führen wird.



Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen familiengerechten Ausgestaltung der Einkommensteuer werden sich – unabhängig von der vorgelegten Reformkonzeption – Mindereinnahmen ergeben, die in Tz. 3 ausgewiesen sind. Der Arbeitskreis hält hier eine Erhöhung des Kindergeldes auf 470 DM für geboten (vgl. Begründung zu § 14 Nr. 2).

Außerdem ist im Laufe des Jahres 2001 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung zu erwarten. Der Arbeitskreis unterbreitet einen Vorschlag, der den Erneuerungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nach seiner bisherigen Rechtsprechung aufnimmt.

## 2. Schätzung der Mehr- und Mindereinnahmen aufgrund des Karlsruher Entwurfs (in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Entstehungsjahr
1	§ 2 Abs. 3, § 2b EStG	Streichung der Vorschriften zur Mindestbesteuerung	- 1.000
2	§ 2a EStG	Streichung der Begrenzung der Verluste mit Auslandsbezug	- 250
3	§ 3 Nm. 1, 2, 2a EStG	Streichung der Steuerfreiheit von Lohnersatzleistungen außer Sachleistungen	5.250
4	§ 3 Nr. 9 EStG	Steuerpflicht der Abfindungszahlungen nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses	250
5	§ 3 Nr. 15 EStG	Steuerpflicht der Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der Eheschließung und der Geburt eines Kindes	20
Lfd. Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Entstehungsjahr
6	§ 3 Nr. 26 EStG	Steuerpflicht der Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher etc.	2.300
7	§ 3 Nr. 27 EStG	Steuerpflicht des Grundbetrags der Produktionsaufgabenrente und des Ausgleichsgeldes bei Einstellung der der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	50
8	§ 3 Nr. 33 EStG	Wegfall der Steuerfreiheit der Leistungen der Arbeitgeber zur Unterbringung und Betreuung von Arbeitnehmerkindern in Kindergärten	15
9	§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerpflicht der Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	40
10	§ 3 Nr. 39 EStG	Streichung der Steuerbefreiung für Geringverdiener	1.500
11	§ 3 Nr. 46 EStG	Steuerpflicht der Bergmannsprämien	100
12	§ 3 Nr. 64 EStG	Steuerpflicht der Zuschläge bei Tätigkeit im Ausland	250
13	§ 3 b EStG	Steuerpflicht der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3.800
14	§ 8 Abs. 3 EStG	Wegfall des Rabattdreibetrags	140
15	§§ 6b u. 6c EStG	Streichung der Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven	725
16	§ 6 EStG	Bewertung von Wirtschaftsgütern des Erwerbsvermögens auf Einzelkostenbasis	- 100
17	§ 6 Abs. 2 EStG	Erhöhung der Wertgrenze für gering-	- 1.400

		wertige Wirtschaftsgüter von 800 DM auf 1.000 DM	
18	§ 7 Abs. 2 EStG	Wegfall der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	16.650
19	§ 7 Abs. 4 EStG	Senkung der linearen AfA für Betriebsgebäude von 4 v.H. auf 2 v.H. (2. Entstehungsjahr)	1.225
20	§ 7 Abs. 5 EStG	Wegfall der degressiven AfA für Mietwohngebäude (2. Entstehungsjahr), also linear 2 v.H.	780

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Entstehungsjahr</b>
21	§§ 7g,h,i EStG u. §§ 10 f,g,h EStG	Streichung der Sonderabschreibungen und der Steuervergünstigung für die eigene Wohnung	960
22	§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG	Vollständiger Wegfall des Abzugs der Werbungskosten für Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung	1.000
23	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 9 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG	Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	6.700
24	§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG	Streichung des Arbeitnehmerpauschbetrages	7.100
25	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG	Anhebung „Realsplitting“ von 27.000 DM auf 30.000 DM	- 100
26	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG	Streichung der Abziehbarkeit von Renten und dauernde Lasten	900
27	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Streichung der Abziehbarkeit von Ausbildungskosten	125
28	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Streichung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	90
29	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Streichung der Abziehbarkeit des Schulgeldes	45
30	§ 10 b EStG	Zuwendungen an eine Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, sind bis zu 10 v.H. der Einkünfte abziehbar	- 70
31	§§ 10 b u. 34 g EStG i. V. m. § 52 AO	Streichung der Abziehbarkeit von Parteispenden	200
32	§ 10 c Abs. 1 EStG	Streichung des Sonderausgabenpauschbetrages	300
33	§ 10 d EStG	Streichung Verlustrücktrag und Beschränkung Verlustvortrag auf 5 Jahre	—
34	§ 10 f, g, h EStG	Streichung der Steuervergünstigung für die eigene Wohnung	190
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Entstehungsjahr</b>
35	§ 13 Abs. 3 EStG	Streichung des Freibetrags für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	200
36	§ 13 a EStG	Abschaffung der Möglichkeit der Ermittlung des Gewinns aus Land- und	210

		Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	
37	§ 15 a EStG	Streichung der beschränkten Berücksichtigung von Verlusten bei KG-Beteiligungen	- 4.000
38	§§ 14a, 16 Abs. 4 EStG	Streichung der Freibeträge für Veräußerungs- und Aufgabegewinne	1.600
39	§ 19 Abs. 2 EStG	Streichung des Versorgungs-Freibetrags	2.100
40	§ 19 a EStG	Streichung der Vergünstigung bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer	80
41	§ 20 Abs. 4 EStG	Streichung Sparerfreibetrag	7.500
42	§ 20 i. V. m. § 17 u. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Wertpapieren	1.000
43	§ 21 i. V. m. § 17 u. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Grundstücken (außer selbstgenutztes Wohneigentum)	1.500
44	§ 22 EStG	Besteuerung von 70 % der Renten	7.500
45	§ 24a EStG	Streichung des Altersentlastungsbetrags	1.100
46	§ 32 b EStG	Progressionsvorbehalt nur für ausländische steuerfreie Einkünfte	- 3.300
47	§ 32 c EStG	Abschaffung der Tarifbegrenzung bei gewerbl. Einkünften	5.160
48	§ 33 EStG	Streichung der Aufwendungen in Folge von außergewöhnlichen Belastungen	960
49	§ 33 a Abs. 1, Abs. 2 u. Abs. 3 EStG	Abzug von Unterhaltsleistungen nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (ohne Kinder und getrennt lebende Ehegatten) bis zur Höhe des Grundfreibetrags; Streichung der Aufwendungen für eine Haushaltshilfe und des Pflegepauschbetrags	1.375

Lfd. Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Entstehungsjahr
50	§ 33 b EStG	Streichung Behindertenpauschbetrag	1.600
51	§ 34 Abs. 1 EStG	Wegfall der ermäßigten Besteuerung für außerordentliche Einkünfte	435
52	§ 233 a AO	Abschaffung der Verzinsung von Steuer nachforderungen und Steuererstattungen	- 1.500
53	§ 46 Abs. 3 EStG	Streichung des Härteausgleichs	50
54		<b>Finanzielle Auswirkungen der lfd. Nrn. 1 bis 53</b>	<b>71.355</b>
55	§ 32a EStG	<b>Tarifentlastung</b> Linear-progressiver Tarif mit einem Grundfreibetrag von 16.000 DM, einem Eingangssteuersatz von 15 v.H. und einem Spitzensteuersatz von 35 v.H. ab 70.000 DM	<b>- 83.600</b>
56		<b>Steuerentlastung insgesamt</b>	<b>- 12.245</b>

### 3. Sonstige, im Grundsatz nicht auf Entscheidungen des Arbeitskreises beruhende Mindereinnahmen

**(Erhöhung des Kindergeldes zur vollen Abdeckung des Existenzminimums eines Kindes und Vollabzug von Zukunftssicherungsleistungen <in Mio. DM>)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Entstehungsjahr</b>
1	§§ 32, 62ff und 32 Abs. 7 EStG	Einführung eines Kindergeldes in Höhe von 470 DM/Monat bzw. für behinderte Kinder in Höhe von 585 DM/Monat	- 41.500
2	§§ 10 EStG, 3 Nr. 62 Satz 1 EStG u. 10 c Abs. 2 EStG	Vollabzug der Beiträge des Steuerpflichtigen für seine Zukunftssicherung. Kein Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerpflicht der Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Streichung Vorsorgepauschale	- 16.600
3		<b>Mindereinnahmen (Steuerentlastung) insgesamt</b>	<b>- 58.100</b>

## VII. Entstehung, Auftrag und Mitglieder des Karlsruher Arbeitskreises

Auf Initiative und unter Vorsitz von Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Paul Kirchhof hat sich ein Arbeitskreis von Steuerwissenschaftlern und Steuerpraktikern gebildet, die sich in dem gemeinsamen Ziel zusammengefunden haben, einen Grundlagenbeitrag zur Reform des Einkommensteuerrechts zu leisten. Der Arbeitskreis ist unabhängig, keinen Institutionen und Verbänden verpflichtet und hat sich ausschließlich selbst finanziert. Er hat seine Ergebnisse in neunzehn Arbeitssitzungen in der Zeit vom Oktober 1998 bis zum Sommer 2000 entwickelt, dabei weder vorbereitend noch begleitend parlamentarische oder andere politische Unterstützung in Anspruch genommen.

Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs hat das Bundesministerium der Finanzen dem Arbeitskreis wertvolle Hilfe geleistet. Hierfür danken wir dem Ministerium, insbesondere Herrn Ministerialrat Volker Lietmeyer und seinen Mitarbeitern im Referat I A 5, herzlich. Die inhaltliche Verantwortung der Vorschläge liegt aber allein beim Arbeitskreis.

Der Arbeitskreis legt nun seinen Vorschlag in der Hoffnung auf eine offene Diskussion vor.

Die Mitglieder des Karlsruher Arbeitskreises sind:

### **Vorsitzender:**

**Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Paul Kirchhof**  
(Universität Heidelberg)

**Oberfinanzpräsident a.D. Klaus Althoefer**  
(Bonn)

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt**  
(Universität Mannheim)

**Prof. Dr. Peter Bareis**  
(Universität Hohenheim)

**Oberamtsrat Gottfried Eckmann**  
(Oberfinanzdirektion Karlsruhe)

**Dr. Reinhart Freudenberg**  
(Firma Freudenberg & Co., Weinheim)

**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt  
Meinert Hahnemann**  
(Stuttgart)

**Präsident Dr. Dieter Kopei**  
(Finanzgericht Baden-Württemberg, Karlsruhe)

**Amtsrat Friedbert Lang**  
(Oberfinanzdirektion Karlsruhe)

**Amtsrat Josef Lückhardt**  
(Oberfinanzdirektion Karlsruhe)

**Abteilungsleiter Ernst Schutter**  
(Oberfinanzdirektion Karlsruhe)